

STAATSARCHIV HAMBURG

213-13 Landgericht Hamburg -
Wiedergutmachung

26343

 **REGIS** GmbH

Art.-Nr. 37500-HAM3
Einschlagmappe gemäß ISO 16245

Termine:
~~3/11~~

Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hamburg

Rückerstattungssache

Alfred Spier

Antragsteller

Bevollmächtigter: RA u. Notar Dr. Hans Beyersdorff
Kiel, Dänische Str. 15

Vollmacht: Blatt 21 d. A.

Erbschein: Blatt d. A.

gegen

Deutsches Reich
- Oberfinanzdirektion Hamburg -

Az.: S 756 Bv. 46/46i Antragsgegner

Betr. Rückerstattung: Umzugsgut

Entscheidungen: Blatt Verweisung (2 MR 280/62)
Wertfestsetzung: Blatt Best: 1 Rik 306/63

Weggelegt 19 64

- Aufzubewahren: - bis 1995

- dauernd -

A
Z 28045

26343

Geschäfts-Nr.: Z 28 045

Fernsprecher 36 11 21 App. 831
Behördennetz 31 (" ")

Bitte bei allen Schreiben angeben!

Beschluß

In der Rückerstattungssache

Alfred S p i e r ,
Santiago de Chile, Casilla Nr. 65,

Antragsteller,

Bevollmächtigter:
~~Zustellungsbevollmächtigter:~~

Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Beyersdorff,
Kiel, Dänische Strasse 15,

gegen

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,
Aktenzeichen: - S 756 - UA 1 - BV 46/461 -

Antragsgegner,

ist eine gütliche Einigung über

U m z u g s g u t

nicht zustande gekommen.

Das Wiedergutmachungsamt verweist deshalb die Sache an die
Wiedergutmachungskammer — Landgericht Hamburg (Art. 55 REG).

Vermerk f.d. Kammer:

Vollmacht Bl. 21 d. Akte.

Dr. Meyer-Stapelfeld
Landgerichtsrat

Für die richtige Ausfertigung:

Seidenhofer
Justizangestellter
Urkundsbeamter d. Geschäftsstelle.

Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel
- 15 JR 51/61 -

Vfg.

1.) Nachricht an Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff, daß die Akten 21 O(E) 98/58 der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel hinsichtlich des in Ziffer 2 des Vergleichs vom 13.3.1959 bezeichneten Umzugsgutes vom Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Stadthagen nach hier abgegeben worden sind. Das Verfahren hat hier das Aktenzeichen 15 JR 51/61 erhalten.

Zusatz: Es wird um Beschreibung der entzogenen Gegenstände unter Beifügung von Beweisunterlagen oder Benennung von Zeugen gebeten.

Schriftsätze und Beweisunterlagen werden stets in 2-facher Ausfertigung benötigt.

2.) Aus den Akten 21 O(E) 98/58 des Landgerichts Kiel sind Abschriften zu fertigen von:

- a) Bl. 1 - 4 - soweit [] -,
- b) Bl. 5,
- c) Bl. 9/10 - soweit [] -,
- d) Bl. 16 - soweit [] -,
- e) Bl. 21,
- f) Bl. 23.

3.) Nachricht an 1. Entschädigungskammer, daß die Akten 21 O(E) 98/58 Beiakten des Verfahrens 15 JR 51/61 geworden sind.

4.) Wv. (Zustellung an OFD).

K i e l , den 29. Juni 1961

M

2-3 gef. 20/7.61
gef. 20/7.61

2h 1 + 3 / ab 21/7.61 M

4

Auszugsweise Abschrift

von Bl. 1-4 der Akten 21.O.(E) 98/58 des LG Kiel

Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II

Kiel, den 23. Mai 1958

An. das
Landgericht
-Entschädigungskammer-

K i e l

K l a g e

des Kaufmannes Alfred S p i e r in Santiago de Chile,
Casilla Nr. 65,

Klägers,

-Verfahrensbevollmächtigter: vor dem Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein: Dr. Werner Laskowitz in Santiago de Chile-
-Prozeßbevollmächtigter vor der Entschädigungskammer: Rechtsan-
walt Dr. Beyersdorff in Kiel-

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein,

Beklagten,

-vertreten durch das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein
in Kiel-

Aktenzeichen Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein: S 458 - 16.

/ Legitimiert durch anliegende Vollmacht auf mich,
erhebe ich hiermit Klage gegen das Land Schleswig-
Holstein und bitte um nahe Anberaumung eines Ter-
mines zur mündlichen Verhandlung.

Unter dem 1. Oktober 1957 erging seitens des ge-
nannten Landesentschädigungsamtes gegen den Kläger

ein Bescheid, der letzterem am 26. November 1957 zugestellt worden ist. Die sechsmonatige Klagefrist liefe ansich rein datumsmäßig mit dem 26. Mai 1958 ab; da dieser Tag aber ein gesetzlicher Feiertag, nämlich der 2. Pfingsttag ist, endigt die Klagefrist erst mit Dienstag, dem 27. Mai 1958.

Der angegriffene Bescheid, auf den ich Bezug nehme, indem ich gleichzeitig beantrage,

die ~~schon~~ oben schon zitierten Akten des Landesentschädigungsamtes Schleswig-Holstein

S 458 - 16 herbeizuziehen,

enthält unter den Ziffern 1, 2, 3 und 4 eine Reihe von Entschädigungsentscheidungen, von denen jedoch mit dieser Klage nur Ziffer 1 betreffend Entschädigung für Berufschaden der Höhe nach angegriffen wird, sowie die Entscheidung unter Ziffer 4, durch welche unter a) der Schaden an Eigentum durch Verlust von Umzugsgut, unter b) der Schaden an Vermögen durch Verschleudarung angegriffen wird, und zwar durch die Stellung folgender

A n t r ä g e :

Das Land zu verurteilen:

pp.

2. den Eigentumsschaden durch Verlust des Umzugsgutes dem Grunde nach anzuerkennen und bejahendenfalls den erlittenen Sachwertsschaden der Höhe nach festzustellen, sowie demgemäß Entschädigung zuzubilligen.

pp.

B e g r ü n d u n g :

pp.

Zu Antrag 2):

Die Schicksale des Umzugsgutes des Klägers sind völlig ungewiß. Es wäre unbillig diese Ungewißheit und ihre Folgen im Wege einer

für den Kläger nachteiligen Entscheidung ihm nach allem, was er erlebt hat, aufzubürden; das würde dem Geist aller Entschädigungsgrundsätze Hohn sprechen. Die Schicksale des Umzugsgutes lassen sich auch nachträglich nach so langer Zeit und nach all dem Wirrwarr der Verfolgungs- und Kriegszeit nicht mehr klären. Sicher ist in unserem Falle nur, daß das Gut einem Spediteur anvertraut wurde; dies hat aber nur für den Kläger die negativ wirkende Folge, daß man nicht von einem "Instichlassen" sprechen kann, anderenfalls ja ein BEG-Fall gegeben wäre; siehe hierzu Blessin-Wilden, Kommentar zum BEG, 2. Auflage, Note 16 zu § 51 und van Dam-Loos, Kommentar zum BEG, Note 7 b zu § 51. Man weiß nicht einmal, wo das Gut entzogen ist: im Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches (§ 51 Absatz 1 BEG) oder außerhalb dieses Gebietes nach § 13 Absatz 1 des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRÜG)? Denn nach Beantwortung dieser Frage würde sich die Anwendbarkeit des einen oder anderen Gesetzes ergeben.

Es kann aber nicht rechtens sein, daß dann der Verfolgte einfach leer ausgeht. Das ist nicht der Sinn der Wiedergutmachung. Es ist ja auch durch Nichts die Feststellung des angefochtenen Beschlusses erwiesen, daß das Eigentum des Klägers etwa noch vor der Verfrachtung nach Übersee beschlagnahmt worden sei. Bei dieser Lage gibt der Kommentar von Blessin-Wilden 2. Auflage Note 17 zu § 51 einen Ausweg, indem es heißt:

"In zahlreichen Fällen ist ihr (der Umzugssachen) Schicksal nicht mehr aufzuklären. Sie werden gestohlen, abhanden gekommen oder durch das Kriegsgeschehen zerstört worden sein. Dann kann ein Anspruch nach § 51 gegeben sein, zwar nicht, weil diese Lifts im Stich gelassen sind, sondern als Zerstörungsschaden, weil die im Kriegsgebiet aus Verfolgungsgründen einer im Kriege erhöhten Gefahr ausgesetzt waren."

Der Kommentar fügt dann allerdings hinzu, daß das nicht gelte für Zerstörungen außerhalb deutscher Häfen, für die die Regelung des Bundesrückerstattungsgesetzes zu gelten habe. Ich bitte also

... diesen Punkt zu überprüfen und mit dem angefochtenen Be-
scheide anzunehmen, daß sich das Schicksal des Umzugsgutes
im Gebiete des Deutschen Reiches erfüllt hat, wenn auch nicht
durch Beschlagnahme, so doch durch Zerstörung.

pp.

gez. Dr. Beyersdorff

Rechtsanwalt.

... dem Kläger die negative Wirkung folge, daß sein nicht von
das Gut eines Speditors anvertraut wurde; dies hat aber nur
Zeit nicht mehr klären. Sicher ist in unserem Falle nur, daß
zum BHC, 2. Auflage, Note 15 zu § 21 und von Ham-Loos, Kommentar
zum BHC, Note 7 zu § 21. Man weiß nicht einmal, wo das Gut
entzogen hat: im Gebiete des ehemaligen Deutschen Reiches
(§ 21 Absatz 1 BHC) oder außerhalb dieses Gebietes nach § 13
Absatz 1 des Bundesvertragsgesetztes (BVG)? Denn nach
Beantwortung dieser Frage würde sich die Anwendbarkeit des
einen oder anderen Gesetzes ergeben.

... kann aber nicht rechtens sein, daß dann der Verfolgte einfach
leer ausgeht. Das ist nicht der Sinn der Wiedergutmachung. Es
ist ja auch durch Nichts die Restatlung des angefochtenen
Beschlusses erwiesen, daß das Eigentum des Klägers etwa noch
vor der Verfrachtung nach Überssee beschlagnahmt worden sei.
Bei dieser Lage gibt der Kommentar von Blassin-Wilden S. 141-
lage Note 17 zu § 21 einen Ausweg, indem es heißt:

"In zahlreichen Fällen ist ihr (der Urzugeschaden)
Schicksal nicht mehr anzuklären. Sie werden ge-
stohlen, abhanden gekommen oder durch das Kriegs-
geschehen zerstört worden sein. Dann kann ein An-
spruch nach § 21 gegeben sein, zwar nicht, weil diese
Mittel im Stich gelassen sind, sondern als Verfolgungs-
schaden, weil die im Krieggebiet aus Verfolgungsgründen
einer im Kriege erhöhten Gefahr ausgesetzt waren."

Der Kommentar legt dann allerdings hinzu, daß das nicht gelte
für Verletzungen außerhalb deutscher Grenzen, für die die Regelung
des Bundesvertragsgesetztes zu gelten habe. Ich bitte also

Abschrift

6

von Bl. 5 der Akten 21.O.(E) 98/58 des LG Kiel

V o l l m a c h t

Hierdurch erteile ich, der unterzeichnete
dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Beyersdorff in Kiel,
Dänische Straße 15 II.,

Auftrag und Vollmacht

mich vor den zuständigen Gerichten und Behörden in der
Geltendmachung meiner Ansprüche nach dem Bundesentschädigungs-
gesetz und den anderen für Verfolgte einschlägigen Gesetzen
zu vertreten.

Der Bevollmächtigte soll befugt sein, Rechtsmittel einzulegen,
sie zurückzunehmen und auf solche zu verzichten.

Er soll auch in Ausnahmefällen befugt sein, Untervollmacht
zu erteilen.

Ebenfalls soll Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff zum Inkasso be-
rechtigt sein, und zwar über sein Rechtsanwalts-Ausländer-
Anderkonto Nr. 1489 bei dem Bankhaus Wilh. Ahlmann in Kiel.

Für Gebühren und Auslagen sollen gemäß § 227 Absatz III des
Bundesentschädigungsgesetzes die für bürgerliche Rechtsstrei-
tigkeiten geltenden Vorschriften entsprechend angewandt werden.

Santiago de Chile, den 9. April 1958

gez. Alfred Spier

Unterschrift

Auszugsweise Abschrift

von Bl. 9/10 der Akten 21.O.(E) 98/58 des LG Kiel

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein
Geschäftsz.: S 458h- 16/17

Kiel, den 17. Juli 1958
Gartenstraße 7

An das
Landgericht Kiel
- 2. Entschädigungskammer -

K i e l
Schützenwall

In der Entschädigungssache

S p i e r ./. Land Schleswig-Holstein
- 21. O. (Entsch.) 98/58 -

wird beantragt,
die Klage abzuweisen,
hilfsweise dem beklagten Land nachzulassen,
die Zwangsvollstreckung durch Sicherheitsleistung abzuwenden.

PP.

Soweit der Kläger den Verlust von Umzugsgut mit der Klage geltend macht, sind ihm seine eigenen Erklärungen (Bl. 4, 34 d. H.-Akten) entgegenzuhalten, wonach dieses Umzugsgut in Hamburg stehengeblieben ist, und zwar unter der Obhut des von ihm beauftragten Spediteurs. Danach kann nicht festgestellt werden, daß diese Sachen im Reichsgebiet nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 zerstört, verunstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden sind. Für einen solchen Schädigungsvorgang spricht nicht einmal eine Vermutung. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dieses Umzugsgut vor der Verfrachtung beschlagnahmt worden ist.

Dieser Tatbestand könnte nur einen Rückerstattungsanspruch auslösen, steht jedenfalls gemäß § 5-BEG der Zuerkennung einer Entschädigungsleistung entgegen.

pp.

Für das Land Schleswig-Holstein

- Landesentschädigungsamt -

Im Auftrage:

gez. Unterschrift

In der Entschädigungssache

S p i e r . . . Land Schleswig-Holstein

- 21. O. (Entsch.) 98/58 -

wird beantragt,

die Klage abzuweisen,

bittweise dem beklagten Land nachzulassen,

die Zwangsvollstreckung durch Sicherheits-

leistung abzuwenden.

pp.

Soweit der Kläger den Verlust von Umzugsgut mit der

Klage geltend macht, sind ihm seine eigenen Erklärungen

(Bl. #, 24 d. H.-Akten) entgegenzuhalten, wonach dieses

Umzugsgut in Hamburg stehen gelassen ist, und zwar unter

der Obhut des von ihm beauftragten Speditours. Danach

kann nicht festgestellt werden, daß diese Sachen im Reichs-

gebiet nach dem Stände vom 21. Dezember 1937 zerstört, ver-

unstaltet oder der Plünderung preisgegeben worden sind.

Für einen solchen Schädigungsvorgang spricht nicht einmal

eine Vermutung. Vielmehr ist davon auszugehen, daß dieses

Umzugsgut vor der Verfrachtung beschlagnahmt worden ist.

Kiel, den 13. März 1959

- 21.O.(Untsch.) 98/58 -

Gegenwärtig: In der Entschädigungssache
Landgerichtsdirektor Hochheim als Vorsitzender, des Kaufmannes Alfred S p i e r,
Santiago de Chile, Casilla 65,
Landgerichtsrat Dr. Richter, Klägers,
Landgerichtsrätin Riedel als beisitzende Richter, -Prozeßbevollmächtigter: Rechts-
anwalt Dr. Beyersdorff, Kiel
Justizangestellte Beier als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle g e g e n
das Land Schleswig-Holstein, ver-
treten durch das Landes entschä-
digungsamt Schleswig-Holstein
in Kiel, Gartenstr. 7,
Beklagten,

erscheinen bei Aufruf:

- 1) für den Kläger Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff,
- 2) für das beklagte Land und das Landesentschädigungsamt Assessor Friedrich unter Bezugnahme auf die zu den Generalakten erteilte allgemeine Vollmacht.

Die Parteien v e r g l e i c h e n sich auf Vorschlag des Gerichts wie folgt:

- 1.) pp.
- 2.) Bezüglich der wegen des Umzugsgutes erhobenen Ansprüche wird der Kläger bei Rechtskraft dieses Vergleichs einen Antrag auf Abgabe des Verfahrens an das zuständige Zentralmeldeamt gemäß § 30 des Bundesrückerstattungsgesetzes stellen. Für den Fall der Überweisung des Verfahrens insoweit durch den Beschluss der Entschädigungskammer erklärt der Kläger, daß er wegen des Umzugsgutes Entschädigungsansprüche nach dem Bundesentschädigungsgesetz nicht mehr erheben wird, sondern lediglich nach den Rückerstattungsvorschriften.
- 3.) Wegen der Verschleuderung von Hausrat läßt der Kläger die Ansprüche im Wege des Vergleichs fallen.

Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15, II.
Fernspr. 4 39 18

9

Kiel, den 13. August 1959

An die
2. Entschädigungskammer
bei dem Landgericht
K i e l

In Sachen

Spier ./.. Land Schleswig-Holstein
- 21.0.(Entsch.) 98/58 -
(S - 458)

nehme ich Bezug auf den von der Kammer am 13.
März 1959 geschlossenen Vergleich, und zwar
dessen Ziffer 2, und beantrage gemäß § 30 IV
des Bundesrückerstattungsgesetzes in dessen
Fassung vom 13. Januar 1959 (BGBl. I Seite 21),
die Sache über das zuständige Zentralmeldeamt,
nämlich das Verwaltungsamt für innere Restitu-
tionen in Stadthagen, Oberestraße 29, an das
Schleswig-Holsteinische Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel, Schützenwall
30/35, zur weiteren Entscheidung zu verweisen.

/ Anliegend 1 beglaubigte Abschrift.

1 Anlage

gez. Beyersdorff
Rechtsanwalt.

X.

B e s c h l u s s

In der Entschädigungssache

des Kaufmannes Alfred S p i e r, Santiago de Chile,
Casilla 65,

Klägers,

-Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff, Kiel-

g e g e n

das Land Schleswig-Holstein, vertreten durch das Landes-
entschädigungsamt Schleswig-Holstein in Kiel, Gartenstr. 7,

Beklagten,

wird der Rechtsstreit, soweit er nicht durch den Teilvergleich vom 13.3.51 erledigt ist, auf Antrag des Klägers gemäß § 30, IV des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13.1.1959 (BGBl 1959, S. 29) über das Verwaltungsamt für innere Restititionen in Stadthagen an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Kiel verwiesen.

Dafür wird der Rechtsstreit zur Feriensache erklärt.

Kiel, den 28.8. 1959

Das Landgericht, Ferienentschädigungskammer

gez. Boehm

gez. Dr.Meinke

gez. Dr. Koch

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/333

(Bei Antwort bitte obiges Aktenzeichen angeben.)

Kiel, den 6. September 1961

Feldstraße 223-227

Telefon 36755

Sprechstunden: täglich von 9-12 Uhr außer
Mittwoch und Sonnabend.

Im übrigen nach Vereinbarung

13

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel



K i e l

In der Rückerstattungssache
Spieler ./.. Deutsches Reich
15JR - 51/61

ist mir eine Stellungnahme aufgrund der unzureichenden
Unterlagen zur Zeit nicht möglich.

Ich bitte daher von Amtswegen die Akten S 458 - 16/17 -
des Landesentschädigungsamtes Schleswig-Holstein in
Kiel und die Akten 21.0 (Entsch.) 98/58 der Entschä-
digungskammer des Landgerichts Kiel beizuziehen und
mir nach Eingang zur Einsichtnahme zur Verfügung zu
stellen.

Anlg.: 2 Durchschriften

Im Auftrag

Lang
(Lang)

- 1) ^u Akten S 458 - 16/17 vom L.E.A. erfordern.
- 2) Akten 21.0 (2) 98/58 der 2. Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel an O.F.A. Kiel zur Einsichtnahme gegen ^{Sci.} ~~21~~ übersenden.
- 3) Nach 1 Monat.

21. 15.9.61
N

17 + 2 fgl.
2) ab mit 19/9/61
10 Sep. 1961
Handwritten initials and signatures

Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein

Geschäftszeichen: S 458 - 16
(Im Antwortschreiben anzugeben)

Empfangsbestätigung
abgesandt am 3. Okt. 1961 *zle*

Kiel, den 29. September 1961
Gartenstraße 7
Telefon 51471
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

15

An
die Wiedergutmachungskammer
bei dem Landgericht

Gegen Behändigungsschein !

in K i e l
.....



Betr.: Entschädigungsverfahren Alfred S p i e r, geb. am 18.1.1892 in Landshut/Bayern, jetzt wohnhaft in Santiago de Chile

Bezug: Dortiges Schreiben vom 15. 9. 1961 - 15 JR 51/61 -
1 Akte

Unter Bezugnahme auf o.a.Schreiben wird anliegend die Akte betr. das BEG-Verfahren des Obengenannten zur Einsichtnahme übersandt.

Gegen den Ablehnungsbescheid vom 28. August 1956 hatte der Antragsteller bei der Entschädigungskammer des Landgerichts in Kiel Klage erhoben, die dort unter dem Aktenzeichen 21.0. (Entsch.) 98/58 registriert wurde. Durch Beschluß der Ferienentschädigungskammer des Landgerichts in Kiel vom 28. August 1959 wurde der Rechtsstreit auf Antrag des Klägers gemäß § 30,IV des Bundesrückerstattungsgesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 13.1.1959 (RGL. 1959 S. 20) über das Verwaltungsamt für innere Restitutionen in Stadthagen an das Wiedergutmachungsamt beim Landgericht in Kiel verwiesen.

Friedrich Dieckhoff

Es wird anheimgestellt, die o.a.Akte herbeizuziehen.
Um Rückgabe der Akte S 458 wird gebeten.

1) Akten S 458 des LGA auf Anordnung an O.Fd. Kiel zur gez. Mutke Einsichtnahme gegen Übersendung.

2) Starke i Monat. H. 9 10.61



Beglaubigt:
[Signature]
Angestellte

zle 10. Okt. 1961

/Be

Oberfinanzdirektion Kiel

Kiel, den 16. Oktober 1961
Feldstraße 223-227
Telefon 36755

17

O 1489 B - BV 33/333

(Bei Antwort bitte obiges Aktenzeichen angeben.)

Sprechstunden: täglich von 9-12 Uhr außer
Mittwoch und Sonnabend.
Im übrigen...

Landgericht Kiel
Eing. 20. OKT. 1961
2 Akt. Heft. Anl. 2 Dr. Jurek
DMKos...

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Kiel

K i e l

In der Rückerstattungssache
Spier ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 51/61 -

gebe ich die Akten S 458 des Landesentschädigungsamtes
Schleswig-Holstein und die Akten 210 (E) 98/58 der 2.
Entschädigungskammer des Landgerichts Kiel nach Auswer-
tung zurück.

Sie enthalten keinen Hinweis darüber, daß das Umzugsgut
des Antragstellers aus Gründen des Art. 1 REG vom Deutschen
Reich pp. entzogen worden ist.

Ich habe daher von mir aus weitere Ermittlungen angestellt
und werde zu gegebener Zeit darauf zurückkommen.

Anlg.: 2 Durchschriften
2 Akten

Im Auftrag

Lang
(Lang)

1) *✓* Durchschriften an Ad. Dr. Deyersdoff
2) Nach 2 Monaten

Lang
2. 25/10. 61
Ad. Dr. Deyersdoff
2. 14. 10. 61

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/332

(Bei Antwort bitte obiges Aktenzeichen angeben.)

Kiel, den 11. Dezember 1961

Feldstraße 223-227

Telefon 36755

Sprechstunden: täglich von 9-12 Uhr außer
Mittwoch und Sonnabend.

Im übrigen nach Vereinbarung

18

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel

K i e l

| |
|-----------------------|
| Briefmarken |
| Landgericht Kiel |
| Eing. 20. DEZ. 1961 * |
| Akt. |
| |

In der Rückerstattungssache

Spieler ./.. Deutsches Reich

- 15 JR 51/61 -

teile ich in Ergänzung meiner Stellungnahme vom
16.10.1961 mit, daß meine Ermittlungen in Ham-
burg über den Verbleib des Umzugsgutes des An-
tragstellers leider ergebnislos geblieben sind.

Die Oberfinanzdirektion Hamburg hat mir die Aus-
kunft erteilt, in den - allerdings lückenhaften -
Gestapo- und Versteigerungslisten sei der Name des
Antragstellers nicht verzeichnet; auch in der bei
der Oberfinanzdirektion Hamburg geführten Kartei
K., d. sei sein Name nicht enthalten.

Aus einer weiteren Auskunft dieser Dienststelle
geht hervor, daß die Hamburger Gerichte in rück-
-liegender Zeit Ansprüche für nach Hamburg ver-
brachtes Umzugsgut grundsätzlich abgelehnt haben,
falls der Nachweis nicht erbracht werden konnte,
daß die Verwertung bis Ende des Jahres 1940 erfolgt
ist.

Anlg.: 2 Durchschriften.

- Vfg.
- 1) Abschrift an Antragst. - OFD Kiel
zur Stellungnahme binnen 4 Wochen
 - 2) Nach 7 Monat

2. 22/12. E

hw 22/12/61

Handwritten signature/initials

Nach einem in neuerer Zeit aufgefundenen Geheimerlaß der Gestapo sei zu vermuten, daß Umzugsgut, welches noch Anfang 1941 im Hamburger Hafenbereich lagerte, beschlagnahmt und verwertet worden sei. In diesen Fällen würden, trotz fehlender Nachweise in den vorhandenen Gestapo- und Versteigerungsunterlagen, die Ansprüche in der Regel anerkannt, es sei denn, daß eine Vernichtung des Umzugsgutes durch Kriegseinwirkung nachgewiesen oder sehr wahrscheinlich ist.

Demnach könnte der Antragsteller bei Verweisung des Verfahrens nach Hamburg damit rechnen, daß seinem Antrag stattgegeben wird, falls er die Verbringung seines Umzugsgutes nach Hamburg nicht nur behauptet sondern auch glaubhaft machen kann. Ob hierfür allerdings allein das Schreiben der Speditionsfirma Tischendorf vom 13.7.1938 (Blatt 11 der E-Akten S 458) als ausreichend anzusehen ist, müßte der Entscheidung des Gerichts überlassen bleiben.

Da die Entziehung, wenn sie überhaupt stattgefunden hat, allenfalls in Hamburg erfolgt sein könnte und daher die hiesigen Wiedergutmachungsbehörden örtlich nicht zuständig sind, beantrage ich,

das Verfahren an das Wiedergutmachungsamt Hamburg zu verweisen.

Im Auftrag

Lang
(Lang)

25/4

f

Dr. Beyersdorff
Rechtswalt und Notar
Kiel, Dönische Str. 15 II
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschaftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postcheckkto.: Hamb. 55230

K i e l , den 19. Januar 1962
Bf/BR

19

Ich stelle selbst zu

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel

K i e l

Briefannahmestelle
Landgericht, Staatsanwaltschaft u.
Amtsgericht Kiel
Eing. 22. JAN. 1962 *
Akt.....Heft.....Anl.....Dienstschl.
.....DM K...Postmarken

In der Rückerstattungssache
Spier ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 51/61 -

Handwritten notes:
Ich d. G. S.
Ich p. p. wollen Sie
Bitte mythen lassen
1. M. M. M.
30/1

Überreiche ich in der Anlage meine Vollmacht mit Inkassovollmacht und nehme aufgrund des Ersuchens des Amtes vom 21. Dezember, eingegangen bei mir am 28. Dezember 1961, zu dem Schriftsatz der Oberfinanzdirektion vom 11.12.61 wie folgt Stellung:

Ich bin, wie wohl auch die Oberfinanzdirektion, der Ansicht, daß die Tatsache der ^{schlechte Ausführung} ~~Lückenhaftigkeit~~ ⁱⁿ von Gestapo- und Versteigerungslisten kein Grund dafür sein kann, daß das Umzugsgut des Antragstellers nicht nach Hamburg gekommen ist.

Ich bin der Oberfinanzdirektion zu Dank dafür verpflichtet, daß sie Hinweise gegeben hat für die Stellungnahme der Hamburger Stellen oder der Hamburger Gerichte beim Vorliegen von Schwierigkeiten des Nachweises für eine Beschlagnahme des in Hamburg zur Verschickung bereitgestellten Umzugsgutes. Im vorliegenden Fall ist es sehr wahrscheinlich, daß das Umzugsgut des Antragstellers vor dem 1. Januar 1941 beschlagnahmt und ^{vernichtet} ~~verwahrt~~ ist. Dafür, daß dies Gut durch Kriegseinwirkungen (die bekannten Luftangriffe auf Hamburg) vernichtet ist, besteht nicht der geringsten Anhaltspunkt. Daß die Sachen ferner überhaupt nach Hamburg vom hiesigen Spediteur Tischendorf versandt sind, ergibt sich aus dem Brief der Speditionsfirma vom 13.7.1936 (Blatt 11 der E-Akten S 458); in dem genannten Schreiben ist über

Vorgelesen, Fristablauf
Kiel, den 5. März 1962

Handwritten notes:
1. A. T. S. anfragen
wann und wo
Kellnermeister
jedoch ist
8. 3. 1962
2. 11. 7. 1962
A/B
ab 8/36

28

die Transportkosten Auskunft gegeben bis Eingang des Waggons von Kiel in Hamburg.

Es ist richtig, daß formell nicht Kiel zuständig wäre, wenn man von der Entziehung in Hamburg ausgeht, sondern Hamburg. Ich bitte aber die Oberfinanzdirektion, von diesem formalen Bedenken abzusehen und um Zustimmung zu einer vergleichweisen Regelung vor dem Kieler Wiedergutmachungsamte, weil ja schon die ganzen übrigen Verfahren hier in Kiel erledigt sind, auch sich eine eventuelle Vernehmung des jetzigen Inhabers der Firma Tischendorf, dessen Akten allerdings leider vernichtet sind, leichter bewerkstelligen lassen würde.

Bregerdorff
Rechtsanwalt

Oberfinanzdirektion Kiel

O 1489 B - BV 33/332

(Bei Antwort bitte obiges Aktenzeichen angeben.)

Kiel, den 19. März 1962

Feldstraße 223-227

Telefon 36755

Sprechstunden: täglich von 9-12 Uhr außer
Mittwoch und Sonnabend.

Im übrigen nach Vereinbarung

22

Landgericht Kiel

Eing. 27. MRZ. 1962

...Akt...Haf...Anl. 2 Durchsch.

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel
K i e l

28. MRZ. 1959

V o l l m a c h t

21

Hierdurch erteile ich, der Unterzeichnete Kaufmann Alfred Spier,
Santiago de Chile, dem Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Beyers-
dorff, Kiel, Dänische Straße 15,

Auftrag und Vollmacht,

mich vor den zuständigen Gerichten und Behörden in der Geltendma-
chung meiner Ansprüche nach den Rückerstattungsgesetzen zu ver-
treten. Der Bevollmächtigte soll befugt sein, Rechtsmittel einzu-
legen, zurückzunehmen und auf solche zu verzichten. In dringenden
Ausnahmefällen soll er befugt sein, Untervollmacht zu erteilen.
Diese Vollmacht ist gleichzeitig Inkassovollmacht hinsichtlich
des Einzuges meiner geldlichen Ansprüche, und zwar über das
Rechtsanwalts-Ausländer-Anderkonto des Inkassobevollmächtigten
Konto-Nr. 1489 beim Bankhaus Wilh. Ahlmann.

Santiago de Chile, den 21. März 1959

Alfred Spier

[Handwritten mark]

Schlagung, Diebstahl oder Vernichtung durch Bom-
ben ist nach dem REG ein Anspruch nicht begründet.

[Handwritten signature]

Anlg.: 2 Durchschriften.

22

Landgericht Kiel
Eing. 27. MRZ. 1962
Akt. Hft. Anl. Durchsch.
DM Kostenmarken

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Kiel
K i e l

In der Rückerstattungssache
Spieler ./.. Deutsches Reich
- 15 JR 51/61 -

Vfg.

✓ 1) Abschrift an Antragst. - ~~OFD Kiel~~
zur Stellungnahme binnen 4 Wochen

2) Nach 1 Monat

K., d. 19/19

hat der Antragsteller mich um Zustimmung zu einer
Regelung vor dem Kieler Wiedergutmachungsamt ge-
beten (vgl. den letzten Absatz seines Schriftsat-
zes vom 19.1.1962). Leider bin ich nicht in der
Lage, diesem Wunsche nachzukommen.

Der Antragsteller kann selbst nicht angeben, wo
sein Umzugsgut geblieben ist. Es kann von irgend-
welchen Personen unterschlagen oder gestohlen, es
kann bei einem Luftangriff in Hamburg s. Zt. ver-
brannt, es kann schließlich auch auf Anordnung der
Gestapo verwertet worden sein, um der drohenden
Vernichtung durch Feindeinwirkung zu entgehen
(aus diesem Grunde sind in Hamburg bekanntlich
Tausende von Liftvans verwertet worden).

Bei einem Verlust des Umzugsgutes durch Unter-
schlagung, Diebstahl oder Vernichtung durch Bom-
ben ist nach dem REG ein Anspruch nicht begründet.

Empf. 28/3.12.
1) ab
29. März 1962
gle

Vorgelegt nach Fristablauf
Kiel, den 9. Mai 1962

M. v. G. ...
14/19

Anlg.: 2 Durchschriften.

Mit Sicherheit kann der Antragsteller nicht einmal angeben, ob sein Umzugsgut überhaupt von Kiel abgegangen ist. Hierfür spricht allerdings das Schreiben der Firma Tischendorf vom 13.7.1938, mit der sich der Antragsteller offensichtlich bereits im Sommer 1938 mit der sich der wegen der Verschickung seines Umzugsgutes in Verbindung gesetzt hat. Wenn man nun davon ausgehen will, das Umzugsgut des Antragstellers sei tatsächlich von Kiel nach Hamburg abgeschickt worden, könnte eine Entziehung niemals in Schleswig-Holstein, dem Bereich der hiesigen Wiedergutmachungsbehörden, erfolgt sein, sondern die Entziehung könnte allenfalls in Hamburg vorgekommen sein.

Die Hamburger Wiedergutmachungsbehörden haben über zahlreiche gleiche oder ähnliche Ansprüche bereits zu entscheiden gehabt und haben dadurch eine entsprechende Erfahrung, wie seinerzeit in Hamburg verfahren wurde und in welcher Weise etwa ein RE-Anspruch in einem solchen Fall gegeben sein könnte. Eine Bearbeitung des Verfahrens in Hamburg liegt demnach durchaus im Interesse des Antragstellers. Allein aus diesem Grund ist es geboten, das Verfahren bei den dortigen Wiedergutmachungsbehörden durchzuführen, zumal diese die in Hamburg vorliegenden umfangreichen Unterlagen (Listen der Gestapo, Anweisungen pp.) bereits bekannt sind.

Im Auftrag

Lang
(Lang)

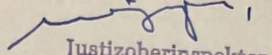
Bo,

Rechtskräftig

am
Kiel, den 11. Sep. 1962

23

15 JR 51/61


Justizoberinspektor

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache
des Kaufmanns Alfred S p i e r , wohnhaft in
Santiago de Chile, Casilla Nr. 65,

Antragstellers,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff
in Kiel-

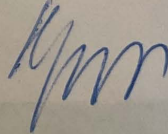
g e g e n

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

erklärt sich das Wiedergutmachungsamt bei dem Landgericht
in Kiel für örtlich unzuständig und verweist das Verfahren
gemäß Art. 51 REG an das Wiedergutmachungsamt bei dem Land-
gericht in Hamburg.

Kiel, den 24. Mai 1962
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel



Vfg. ums.

Vfg.

1.) Ausfertigung des ums. Beschlusses zustellen an:

a) Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff mit EB,

b) Oberfinanzdirektion Kiel mit ZU.

2.) Beglaubigte Abschrift des Beschlusses für das

Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in

Stadthagen, Obernstraße 29, zu: J/22 644

~~unter Beifügung des Formblattes ZA 44.~~

(noch nicht abschicken)

3.) Nach 3 Monaten.

Kiel, den *22* Mai 1962

21+2 1/6. 12.

als 2x 63 / 4/6/

Kiel, den 11. Mai 1962
Verwaltungsamt
bei dem Landgericht in Kiel

Vfg. was.

1/10

Vorgelegt nach Fristablauf
Kiel, den 6. Sep. 1962

23
ju

2 3-5 gef. 12/9. 12. ab 1x EB
12. Sep. 1962
JR.

Vfg.

- 1.) Der Beschluß vom 29. Mai 1962 (Bl.23) ist rechtskräftig.
- 2.) Herrn Urkundsbeamten:
 - a) Rechtskraft,
 - b) Kosten.
- 3.) Nachricht von 1) an:
 - a) Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff,
 - b) Oberfinanzdirektion Kiel.
- 4.) Beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 29. Mai 1962 mit Formblatt ZA 14 an das Verwaltungsamt für innere Restitutionsen in Stadthagen zu: J/22 644.
Zusatz: Der Beschluß ist rechtskräftig.
- 5.) Akten 21.0.(Entsch.) 98/58 an die Entschädigungskammer und S 458 an das Landesentschädigungsamt Schleswig-Holstein (EB) zurücksenden.
- 6.) Hier austragen (Stat.).
- 7.) Urschriftlich mit Akten
dem Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht
in H a m b u r g
gemäß Beschluß vom 29. Mai 1962 (Bl. 23 d.A.) übersandt.

6) ab
12. Sep. 1962
JR.

Kiel, den 12. September 1962
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht in Kiel

Jenny

Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II
Fernsprecher 43718
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschaftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 55230

Tgl. Nr. 65/62
(23) Kiel, den 22. Juni 1962
Dr.B./N

27/a

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht
(2) H a m b u r g.



In der Rückerstattungssache
des Kaufmanns Alfred S p i e r, wohnhaft in
Santiago de Chile, Casilla Nr. 65,

Antragstellers,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff
in Kiel -
gegen

das Deutsche Reich,
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegnern

Az. des Wiedergutmachungsamtes & bei dem Landgericht Kiel
- 15 JR 51/61 -

nehme ich Bezug auf den Überweisungsbe-
schluss des hiesigen Wiedergutmachungsamtes
vom 29.5.1962 und zeige an, dass der Antrag-
steller auch in Hamburg von mir vertreten
wird. Meine Vollmachten habe ich dem hie-
sigen Amte unter dem 19.1.1962 überreicht.

Wegen des Inhaltes der entzogenen Lifts
nehme ich Bezug auf die Akten des Landes-
entschädigungsamtes Schleswig-Holstein
(Spier ./ Land) Az.: S 458. In diesen Akten
befindet sich eine ausführliche Liste in der
eidesstattlichen Versicherung des Antrag-
stellers vom 6.12.1956 auf Seite 2-4, auf-
genommen vor der Botschaft der Bundesrepu-

./.

Vorgelegt nach Fristablauf
mit/kein Eingang am 27. JUNI 1962
5. Okt. 1962

blik in Santiago de Chile.
Für die Oberfinanzdirektion Hamburg lege ich eine
beglaubigte Abschrift des vorstehenden Schriftsatzes
bei.

Vermerk:
Noch beim Vorgang
27. JUNI 1962

[Signature]
Rechtsanwalt.

AM

A-Kommission Vernehmung Kiel-Hamburg
beinhaltet VA Nordk. Augen nicht!

28 Juni 1962

2 Hoffmann-Kassa AM (Damm
erll. nachforschen, wahrscheinlich
nicht die Vernehmungsbekannt
ist erll. nicht beifolgt)

Vermerk
Noch beim Vorgang
27. JULI 1962

14. Sep 1962

6/10

AM (Damm einlegen in Nordk. Augen)

30. Juli 1962

Vorgelegt nach Fristablauf
mit/kein Eingang am 29. AUG. 1962

[Signature] im Nordk. Augen, ob dass eine Sache Alfred Spier V. d. h. Regi'

Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15^{II}
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3¹/₂ - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschaftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 55230

23 Kiel, den 19. September 1962
Dr.B./N

29

2 28045

An das
Wiedergutmachungsamt
bei dem Landgericht Hamburg
(2) H a m b u r g.



In der Rückerstattungssache
des Kaufmanns Alfred S p i e r, wohnhaft in
Santiago de Chile, Casilla Nr. 65,

Antragstellers,

-Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. Beyersdorff
in Kiel -

gegen

das Deutsche Reich,

vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in Bonn,
dieser wiederum vertreten durch den Oberfinanzpräsidenten
der Oberfinanzdirektion Kiel in Kiel,

Antragsgegner,

Az. des Wiedergutmachungsamtes bei dem Landgericht Kiel
- 15 JR 51/61 -

habe ich mich, dem Beschlusse des Wiedergut-
machungsamtes Kiel vom 29.5.1962 folgend, unter
dem 22.6.1962 schriftsätzlich als Verfahrens-
bevollmächtigter des Antragstellers auch in dem
Verfahren vor dem Wiedergutmachungsamt Hamburg
gemeldet. Nachdem der Verweisungsbeschluss vom
29.5.1962 nunmehr auch formell rechtskräftig ge-
worden ist, bitte ich um Mitteilung des Akten-
zeichens, unter welchem diese Sache in Hamburg
geführt wird.

Ferner bitte ich, dass die Sache nunmehr ihren
Fortgang nimmt; der Antragsteller ist jetzt im
71. Lebensjahre.

Eine beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes
ist für die Oberfinanzdirektion Hamburg beige-
fügt.

1 Anlage!

L. Beyersdorff
Rechtsanwalt.

ab
24. SEP. 1962

Handwritten notes at the bottom of the page, including "1/2" and "1962".

Geschäfts-Nr. Z 28 045

V e r f ü g u n g

1. In der Rückerstattungssache
des Alfred S p i e r , Santiago de Chile, Casilla Nr. 65,

Antragstellers,
Bevollmächtigte r: Rechtsanwalt und Notar Dr. Hans Beyersdorff,
Kiel, Dänische Strasse 15,

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister der Finanzen,
Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion Hamburg,
Hamburg 13, Harvestehuder Weg 14,

Antragsgegner,

wird das förmliche Rückerstattungsverfahren wegen Entziehung
von Umzugsgut -gem. Verweisungsbeschluß des Wiedergutmachungsamtes
bei dem Landgericht Kiel vom 24.5.1962-

eröffnet.

2. Der Rückerstattungsanspruch ist gem. Art. 53 Abs. 1 REG dem Antragsgegner durch Zustellung bekanntzugeben mit der Aufforderung, sich hierauf innerhalb von 2 Monaten zu erklären.
Beifügen: Akte Z 28 045 -Bl. 1 bis 27- mit der Bitte um Rückgabe.
3. Mitteilung von Ziffer 1) und 2) an Antragsteller.
4. Wieder vorlegen nach Eingang, spätestens 2 Monate nach Zustellung.
5. ✓ Eingangsbestätigung und Az. dem WgA Kiel mitteilen. *in. RA dr. Beyersdorf*
6. Verw. Amt mitt., daß das Verfahren 15 JR 51/61 des WgA Kiel durch Beschluß vom 24.5.1962 hierher verwiesen und *zur Geschäfts-Nr. Z 28 045* registriert worden ist. Um Hergabe eines For. ZA 14 wird gebeten.
Landgerichtsrat
7. Entschädigungsakte S 458 des Landesentschädigungsamtes Schleswig-Holstein beiziehen.

WgA 21 - 1.62 - 1500 -

Zu Sale 24. SEP. 1962 *JA*

Landgerichtsrat.
Ausgefertigt am 24. Sep. 1962
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos *z*
am 27. SEP. 1962

3/12

[Signature]

Ausgefertigt am 29. OKT. 1962 30
Gelesen am
Abgesandt am 31. OKT. 1962

An das
Wiedergutmachungsamt
beim Landgericht Hamburg
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5
2. Weisungen
Prüfung am 30. 11. 62
(mit 2 begl. Durchschr.)

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 2 3. OKT. 1962
m. Abschr. d. l. Akt.

25. OKT. 1962

Anlg.: Gerichtsakte Z 28 045

In der Rückerstattungssache
- Z 28 045 -

Alfred S p i e r
(RA. Dr. Hans Beyersdorff)

Deutsches Reich
(OFD Hamburg)

wird anliegend die o.a. Gerichtsakte - frühere Akte des Landgerichts
Kiel 15 JR 51/61 - zurückgereicht.

Wie bereits zu dem früheren Kieler Verfahren diesseits mitgeteilt
(Bl. 18), besitzt die Bundesvermögens- und Bauabteilung der Oberfinanz-
direktion Hamburg keine Unterlagen über eine Entziehung des hier be-
anspruchten Umzugsgutes.

Der Antragsteller geht in seinen sämtlichen Schriftsätzen und Aus-
führungen im Kieler Verfahren nur von der Vermutung einer Verbringung
des Umzugsgutes nach Hamburg aus, ohne daß irgendwelche ausreichenden
Beweise für eine Verbringung nach Hamburg erbracht worden sind.

Dem Antragsgegner seinerseits sind keine Fälle bekannt, in denen Um-
zugsgüter, die bereits Mitte 1938 - oder schon 1936 (Bl. 19)? - zum
Abtransport gekommen sind, nach einer ordnungsmäßigen Abfertigung
durch die zuständigen Devisenstellen dann in Hamburg (als Zwischen-
station) beschlagnahmt worden sind. Beschlagnahmungen von Umzugs-
gütern kamen im nennenswerten Umfang erst später vor.

Es wird angeregt:

- 1) bei dem genannten Spediteur Tischendorf anzufragen,
 - a) ob dort noch irgendwelche (weiteren) Unterlagen über die dama-
lige Umzugsgutbehandlung vorliegen, sowie
 - b) ob angegeben werden kann, mit welcher Hamburger Speditionsfirma
er seinerzeit zusammenarbeitete, oder
 - c) wo er sonst in Hamburg Umzugsgüter zu lagern pflegte;
- 2) die evtl. noch vorhandene Devisenakte und den Auswanderungsvorgang
aus der damaligen Zeit von der Oberfinanzdirektion Kiel bei-
zuziehen;

24

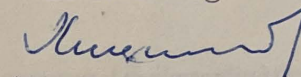
- 3) dem Antragsgegner das Original (oder eine Fotokopie) der Speditionsrechnung aus 1938 zu überlassen;
- 4) dem Antragsteller aufzuerlegen, seine Verhandlungen mit der Kieler Speditionsfirma über die Versendung seines Umzugsgutes im einzelnen darzulegen. Wann sollte der Transport vorgenommen werden? In welcher Weise haben sich der Antragsteller oder Angehörige von ihm als das Umzugsgut am Bestimmungsort nicht eintraf, um den Verbleib gekümmert? Zur Zeit der Absendung bzw. der Auswanderung des Antragstellers bestanden noch keinerlei Schwierigkeiten für die Einholung von Informationen bei seinem Spediteur. Sind seinerzeit Speditionsrechnungen bezahlt worden und wurde eine Deagoabgabe (ggf. in welcher Höhe) geleistet?

Der Antragsgegner wird nach Abschluß der angeregten Ermittlungen erneut Stellung nehmen.

Vorsorglich wird

dem Antrag widersprochen.

Im Auftrag



(Dr. Hildebrandt)
Referent

2
2 W1k 280/62

11, Zippelhaus 5
xx 5. November 1962
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
xxxxxxx 36 11 21 App. 820
31 xxx

38

Firma
J. Tischendorf
K i e l
Feldstr. 22

In der Rückerstattungssache

Alfred S p i e r gegen das Deutsche Reich
verfolgt der Antragsteller Schadensersatzansprüche gegen das
Deutsche Reich wegen der Entziehung von Umzugsgut, das er im Jahre
1938 Ihnen zum Transport nach Chile übergeben hat. Dem Gericht liegt
ein Originalbrief Ihrer Firma an den Antragsteller vom 13. Juli 1938
vor, der folgenden Wortlaut hat:

"Herrn Alfred Spier
K i e l
Kehdenstr. 28 II.

Sehr geehrter Herr Spier!

In Ergänzung meines Schreibens vom 12. ds. Mts.
bestätige ich Ihnen, daß sich der Preis von RM 768,--
für die Verpackung der Glas- und Porzellansachen sowie
der Bücher in Packkisten, die Verpackung der Möbel in
Kisten, die Expedition der gesamt verpackten Sachen bis
Eingangswaggon Hamburg versteht. Das Glas und Porzellan
wird ebenso wie die Möbel auf meinem Lager verpackt.

Mit Deutschem Gruß !
Tischendorf"

Das Gericht bittet Sie höflich um Mitteilung, ob Sie noch irgend-
welche Unterlagen über dieses Gut besitzen. Können Sie vielleicht aus
Ihrem Register noch feststellen, ob und wann das Gut Kiel verlassen
hat und ob es nach Hamburg abgegangen ist? Mit welchen Spediteuren
haben Sie damals in Hamburg zusammengearbeitet? Kann sich vielleicht
einer Ihrer Angestellten oder können Sie selbst sich noch an Herrn
Spier und die Verpackung seines Gutes erinnern?

Das Gericht bittet Sie, Ihre Auskunft in dreifacher Ausfertigung
einzureichen und dankt Ihnen für Ihre Mühe im voraus.

(Heidkämper)

Gerichtsassessor

Beglaubigt:

Justizangestellte

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

(in Liquidation)

Nr. 3389/62 La/Pd

Berlin-Grünwald, den 9. Nov. 1962

Hohenzollerndamm 122

Fernruf: 89 17 11

Bankkonto:

Landeszentralbank Hamburg Nr. 2/1102

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer 2

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 12. NOV. 1962
m. Abschr. Anl. Akt.

2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Betr.: Gesch.Nr. 2 Wik 280/62
E.-Sache Alfred Spier, früher wohnhaft gewesen
in Kiel-Gaarden

Bezug: Ihr Schreiben vom 7.11.1962

In der Anlage übermitteln wir Ihnen eine Bescheinigung über die für Herrn Spier entrichtete Abgabe.

In Übereinstimmung mit dem Wortlaut unserer Bescheinigung weisen wir darauf hin, daß der uns überwiesene Betrag dem Konto des Reichswirtschaftsministeriums gutgeschrieben worden ist. Verfügungsberechtigt über das Konto war ausschließlich dieses Ministerium; die Deutsche Golddiskontbank übte nur die Funktion einer kontoführenden Bank aus.

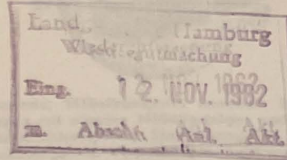
Deutsche Golddiskontbank
(in Liquidation)

9. November 1962

1 Anlage

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK
(in Liquidation)

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer 2
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5



Nach den uns vorliegenden Unterlagen sind für

Herrn/~~Frau~~/~~Fraulein~~ Alfred Spier

früher in Kiel

am 8.2.1939

RM 900,-- von Wilh. Ahlmann

in Worten: Reichsmark neunhundert -----

am -----

RM -----

in Worten: Reichsmark -----

am -----

RM -----

in Worten: Reichsmark -----

am -----

RM -----

in Worten: Reichsmark -----

für Umzugsgut an die Deutsche Golddiskontbank, Berlin, für das Konto des Reichswirtschaftsministeriums überwiesen worden.

Dieses Schreiben dient zur Vorlage bei einem Wiedergutmachungsamt.

9. November 1962

Berlin - Grunewald, den
Hohenzollerndamm 122

DEUTSCHE GOLDDISKONTBANK

(in Liquidation)

Aktenmäßig festgestellt:

Hoyer

Langner

J. TISCHENDORF · KIEL

Möbeltransporte · Internationale Spedition · Lagerung · Bestattungen

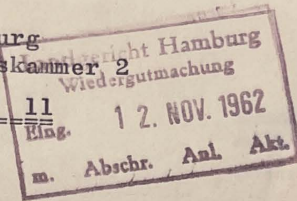


J. Tischendorf · 23 Kiel · Feldstraße 22

An das

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

2 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5



Stadtransporte, Möbeltransporte innerhalb Deutschlands und Europas mit eigenen Möbellastzügen und per Eisenbahn. Auslandstransporte, Spezialtransporte, Transporte von Speditionsgütern. Verpackungen. Lufttransporte
Lagerung von Möbeln und Gütern jeglicher Art in modernstem Lagerhaus
Erd- und Feuerbestattungen. Überführungen mit eigenem Leichentransportauto. Mietwagen

KIEL, FELDSTRASSE 22

FERNRUF 4 41 77/78 · FERNSCHREIBER 029916

~~Kiel, den 9. November 1962~~

T/P

betr.: Ihr Schreiben v. 5.11.62 Gesch.Nr. 2 Wik 280/62

In der Rückerstattungssache Alfred S p i e r gegen das Deutsche Reich teile ich Ihnen mit, dass meine gesamten Geschäftsunterlagen 1944 verbrannten, sodass überhaupt keine Unterlagen über Transporte vorliegen. Ich habe nur noch eine Aufstellung der auf Anordnung des Luftgaukommandos ausgelagerten Lagergüter, in welcher aber der Name "S p i e r" nicht verzeichnet ist.

Ich selbst kann mich an Herrn Spier nicht mehr erinnern; auch sind die alten Packer aus der Vorkriegszeit nicht mehr tätig und grösstenteils verstorben.

Ich habe damals mit der Firma Heinrich Klingenberg, Hamburg 22, Winterhuder Weg 6-10, zusammengearbeitet.

Vielleicht lässt sich bei dieser Firma noch etwas feststellen, zumal diese Firma auch unsere Auslandstransporte durchführte.

Ich bedauere, Ihnen keine weitere Auskunft geben zu können und zeichne

mit freundlichem Gruss



UMTRANS
Gemeinschaft Möbeltransport e. V.



Alle Aufträge werden nur auf Grund der „Beförderungsbedingungen und Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports“ resp. der „Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen“ (ADSp.) neuester Fassung ausgeführt. Versicherungen nur auf Antrag. Erfüllungsort für beide Teile: Kiel. Bankkonto: Kieler Spar- und Leihkasse 106 310. Postscheckkonto: Hamburg 60 87

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Karlsruhe, 11.12.1962 48
Postfach
Bahnhofplatz 14
Telefon 31216 und 31217
Sprechtag: Mittwoch 8-12 und 14-17 Uhr

An das



HEINRICH KLINGENBERG
Möbelspedition

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 19. NOV. 1962

HAMBURG 22 46

Lager- und Versteigerungshaus
des Amtsgerichts Hamburg

Hamburg, den 12. November 1962 45

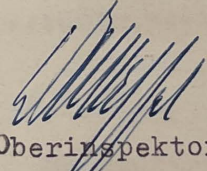
An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 2

Landgericht Hamburg
Eing. 15 NOV. 1962
m. Abschr. Aul. Akt.

H a m b u r g

Betrifft: Rückerstattungssache Alfred Spier gegen Deutsches Reich.
Gesch.Nr: 2 Wik 280/62

Eine Versteigerung von Umzugsgut des Alfred Spier, geb. 18. 1. 1892
in Landshut/Bayern konnte hier nicht festgestellt werden.


Oberinspektor

ab 22/11/62
Telegramm-Adresse: Klingenbergsped Hamburg · Bank-Konto: Neue Sparcasse von 1864 · Postscheck-Konto: Hamburg 366 53
Zweigniederlassung in Bonn, Bornheimerstraße 131 · Fernruf: 3 83 03 und 3 78 03 · Fernschreiber: 0886-649

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

Karlsruhe, 11.12.1962
Postfach
Bahnhofplatz 14
Telefon 31216 und 31217
Sprechtag: Mittwoch 8-12 und 14-17 Uhr

48

An das



HEINRICH KLINGENBERG
Möbelspedition

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 19. NOV. 1962
m. Abschr. A. 1.

46

An das
Landgericht Hamburg
- Wiedergutmachungskammer 2 -

2 Hamburg 11
Zippelhaus 5

HAMBURG 22

Winterhuder Weg 10
Fernruf: Sammel-Nr. 22 05 55
Fernschreiber: 021-27 62

Möbeltransporte · Möbellagerung
Auslands- und Obersee-Möbelspedition
Auto Schiff Bahn Luft
Verpackung von Kunstgegenständen
Lifvans - Versicherungen
Geldschrank- und Maschinen-Transporte

Postanschrift: Heinrich Klingenberg, Hamburg 22

16.11.1962 I/Ri

Für unsere Verträge gelten die „Besonderen Bedingungen“ und die „Beförderungsbedingungen für den Möbelverkehr“, die „Allgemeinen Lagerbedingungen des Deutschen Möbeltransports“ und für Auslandstransporte die „Beförderungsbedingungen für den Möbeltransport“ Fassung 1955. Versicherungen nur auf Antrag - Erfüllungsort Hamburg

Betr.: Rückerstattungssache Alfred Spier;
Ihr Gesch.Zeichen: 2 Wik 280/62. -
Ihr Schreiben vom 13.11.1962. -

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, daß auch unsere Akten
während des Krieges leider vollständig verbrannt sind. -

Handwritten note:
Le. He. l... von h. lalt do
bes. S... der Fa.
Lieferer bei Schapman
s. d. Haupt... wä...
sowie 15. d. ...
Kap... Verle...
beide ...
der Fort
Hochachtungsvoll
18.11.62 HCK

Telegramm-Adresse: Klingenbergsped Hamburg · Bank-Konto: Neue Sparcasse von 1864 · Postscheck-Konto: Hamburg 366 53
Zweigniederlassung in Bonn, Bornheimerstraße 131 · Fernruf: 3 83 03 und 3 78 03 · Fernschreiber: 0886-649

Handwritten notes on left margin:
zur 1. g...
24.11.
ab 22.11.14

Dr. Beyersdorff

Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschäfliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 55230

Kiel, den 4. November 1963
Dr.B./N

53

An das
Landgericht
Wiedergutmachungskammer 1,
in Hamburg 11
Zippelhaus 5, Hinterhaus

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 5. NOV. 1963
m. Abschr. 2. Anl. / Avl.

In der Rückerstattungssache

Alfred - S p i e r ./. Deutsches Reich
(RA. Dr. Beyersdorff) (Oberfinanzdirektion Hamburg)

- 1 WiK 306/63 -

Termin: 14. November 1963

zeige ich an, dass ich zu diesem Termin vor
der Kammer selbst erscheinen werde. Es soll
vorgetragen werden:

1. In der Anlage überreiche ich eine von mir
notariell beglaubigte Abschrift einer von der
Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in
Santiago de Chile unter dem 4.6.1963 beglaubigte
eidesstattliche Versicherung des Antragstellers
vom 3.6.1963. Weitere Aufklärung des Sachver-
haltes kann der Antragsteller leider nicht
geben. Es dürfte aber auch so feststehen, dass
das Umzugsgut nach Hamburg gelangt ist. Meines
Erachtens liegt der Oberfinanzdirektion Hamburg
der Beweis ob, die Sachen seien irgendwie von
Hamburg wieder an einen anderen Ort gebracht;
vgl. hierzu die Rechtsprechung des Obersten
Rückerstattungsgerichtes in Herford in fol-
genden Entscheidungen: RzW 1960 - 549 Ziff. 5,
1960 - 549 Ziff. 7, 1960 - 551 Ziff. 8,
1962 - 547 Ziff. 9, 1963 - 17 Ziff. 8 und
1963 - 17 Ziff. 9. Ohne diesen Beweis gilt
die Vermutung der Entziehung des Umzugsgutes
in Hamburg.

6. NOV. 1963

Ausgefertigt am
Gelesen am
Ab z. Zpt./formlos
am 6. Nov. 1963

1/ DS an OFD zu Stellungnahme ./.
2/ zum Termin
G.M. 63 Kwohn

2. Was das Eigentum der Frau, beispielsweise in Gestalt von Damenbekleidung, anbetrifft (vgl. Zuschrift der Kammer an mich vom 5. 11. 1962), so ist zu sagen, dass der Antragsteller von seiner ersten Frau seit Jahren geschieden ist; er steht mit ih in keiner Verbindung; es ist ihm unmöglich, eine Erklärung seiner früheren Frau und ihre Vollmacht für das schwebende Verfahren beizubringen. Der Antragsteller beansprucht für die Teile, die der früheren Ehefrau gehören könnten, in diesem Verfahren keine Entschädigung. Er hat mich ermächtigt, diese Erklärung abzugeben. Der Antragsteller fügt hinzu, dass er in seiner eidesstattlichen Versicherung vom 6. 12. 1956 nur sehr wenige Sachen, die evtl. der früheren Ehefrau gehören könnten, aufgeführt worden sind. In dieser Versicherung schreibt er unten auf der 1. Seite: "Mein weiterer Hausrat ist damals von der Firma J. Tischendorf in Kiel verpackt worden". Er beansprucht also hiermit den Hausrat als sein Eigentum. Ich bin jedoch bereit, die Positionen

500,-- DM Küchen- u. Hauswäsche für 3 Personen
 Leibwäsche für 3 Personen

in Höhe von 200,-- DM als Eigentum der geschiedenen Frau zu kürzen. Dann wäre die Gesamtsumme

20.262,-- DM

200,-- DM

20.062,-- DM

Ich erinnere daran, dass die Werte der Liste über 20.262,-- DM, wie der Antragsteller eidesstattlich dazu am 6. 12. 1956 versichert, von ihm nach bestem Wissen und Gewissen, unter Berücksichtigung des Alters (so weit es sich nicht um Neukauf handelt) von ihm geschätzt sind. Hinzu kommen die gesetzlichen Zinsen nach § 34 des BRÜG.

Für die Oberfinanzdirektion Hamburg übersende ich anliegend eine beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes nebst der Anlage.

Für den Antragsteller
 der Rechtsanwalt:

Tischendorf

3 Anlagen!

55

Beglaubigte Abschrift.

11. Juni 1963

EIDESSTATTLICHE VERSICHERUNG.

54

Ich, der unterzeichnete Alfred SPIER in Santiago de Chile, versichere hiermit folgendes an Eidesstatt:

Ich nehme Bezug auf meine frühere eidesstattliche Versicherung vom 6. Dezember 1956.

Vor meiner Abreise aus Deutschland habe ich der Firma Tischendorf die von ihr angeforderten RM 768,- bezahlt und angeordnet, dass das von Tischendorf verpackte Umzugsgut nach Hamburg gehen sollte, von wo es nach Montevideo verschifft werden sollte.

Ich bin am 8. Januar 1939 von Kiel abgefahren, um mich nach Montevideo zu begeben. Die von mir zur Zahlung an die Golddiskontobank geforderten RM 900,- sind von der Firma Wilhelm Ahlmann an die Deutsche Golddiskontobank nach meiner Abreise bezahlt worden. Sie dienten dazu, die von mir für das Umzugsgut geforderte Abgabe zu decken, damit die Verschiffung dann nach Montevideo erfolgen konnte.

Ich erinnere mich genau, dass ich von Montevideo aus mich nach dem Verbleib des Umzugsgutes bei Tischendorf erkundigt habe. Ich habe aber nach Montevideo keine Antwort mehr bekommen.

Ich bin im Laufe des Jahres 1939 nach Chile weiter gewandert. Infolge des Krieges habe ich aber keine Verbindung mit Tischendorfer mehr aufnehmen können.

Über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung bin ich belehrt worden.

Santiago de Chile, den 3. Juni 1963

3. Juni 1963

1. Dem Antragsteller wird beigegez. Alfred Spier

Vorstehende eigenhändige Unterschrift des Herrn Alfred Spier, + 8.1.92 beglaubige ich hiermit auf Grund ihrer vor mir gefertigten Vollziehung.

Er wurde auf die Strafbestimmungen des § 156 StGB hingewiesen.

Santiago, den 4. Juni 1963

Die Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Im Auftrage

L.S. gez. Unterschrift
Konsulatssekretär

Handen!

116/1000. 2) me. ... die noch ...

Landgericht Hamburg

Wiedergutmachungskammer 1

Hamburg, den 14. November 1963

Geschäfts-Nr.: 1 WiK 306/63

Z 28 045

Öffentliche Sitzung

In der — Rückerstattungs — Sache

Gegenwärtig:

Alfred S p i e r ,

1. Landgerichtsdirektor Bergmann

Antragsteller,

als Vorsitzender

Bev.: RA u. Notar Dr. Hans Beyersdorff,

2. Landgerichtsrat Schenck

Kiel, Dänische Str. 15, II.

3. ~~Landgerichtsrat~~
Gerichtsassessorin Krohn

als Beisitzer

gegen

das Deutsche Reich,

4. Justizangestellte Kochmann

Oberfinanzdirektion Hamburg

- S 756 - UA 1 - BV 46/461 -

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Antragsgegner,

erscheinen bei Aufruf

Ausgefertigt am

Gelesen am

Abgesandt am

15. Nov. 1963

für Antragsteller RA Dr. Beyersdorff,

für Antragsgegner Herr Klenner.

Die Akte S 458 des Landesentschädigungsamts Schleswig-Holstein in dieser Sache wird vorgelegt und zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Nach streitiger Verhandlung wird

beschlossen und verkündet:

I. Dem Antragsteller wird aufgegeben, anzuzeigen

a) die genauen Personalien seiner geschiedenen Ehefrau,

b) wann und durch welches Gericht seine Ehe geschieden worden ist; das Aktenzeichen des Ehescheidungsrechtsstreits möge angegeben werden,

c) welche letzte Anschrift seiner geschiedenen Ehefrau ihm bekannt ist.

II.

II. Nach Erfüllung der Auflage zu I. soll eine Anfrage an das Zentralmeldeamt darüber gerichtet werden, ob Rückerstattungsansprüche nach der geschiedenen Ehefrau des Antragstellers geltend gemacht worden sind.

III. Die Entschädigungsakte des Landesamts für Wiedergutmachung, Karlsruhe, Az. EK Nr. 14 517/A - IV 1 b/Hi, soll beigezogen werden.

IV. Eine Entscheidung soll alsdann schriftlich ergehen.

Inquart

Kochmann

1. Akte zu III erfordern
2. und mit beiliegendes Entsch. Akte an das Reulsgenicht Kiel

mit der Bitte, beide Akten Herrn Rechtsanwalt Dr. Bismundhoff auf der Geschäftsstelle zur Einsichtnahme vorzulegen und ihn zuvor von dem Einengang der Akten zu benachrichtigen

3. 1. Mail.

~~18. 12. 63~~

Handlung, 15. November 1963
Landgericht, 1. Wk

18. NOV. 1963

Ausgefertigt am

Gelassen am

Ab z. Zus. Formlos (3x)

am

1. Prüfwahl

im D. A. Fr. B.

18. Nov. 1963

Inquart

Anlage

Stier

W

R

61 ~~119~~

**Landesentschädigungsamt
Schleswig-Holstein**

23 Kiel, den 18. Dezember 1963

Gartenstraße 7
Telefon 5 14 71
Sprechstunden nur dienstags von 9-12 Uhr

Geschäftszeichen: S 458 - 16
(Im Antwortschreiben anzugeben)

An
Landgericht Hamburg
-Wiedergutmachungskammer -

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 20. DEZ. 1963
m. Abschr. Anl. Akt.

2000 H a m b u r g 11
Zippelhaus 5

Nachrichtlich:

Landesamt für die Wiedergutmachung
Karlsruhe

7500 K a r l s r u h e
Bahnhofplatz 14

1 Witk 306/63

Betr.: BEG-Entschädigungsverfahren Alfred S p i e r ,
Santiago de Chile

- Bezug: 1) Az. LG Hamburg-Wiedergutmachungskammer-:
2 WiK 280/62 (Z 28 045) und
2) Az. Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe:
EK-Nr. 14.517/A-IV 1b/Hi;
3) Diess. Schreiben vom 23. April 1963 und 8. August 1963
an Landesamt für die Wiedergutmachung Karlsruhe

Nach Ihrer Mitteilung vom 17. Dezember 1962 sollten die von Ihnen
nach Karlsruhe abgegebenen Entschädigungsakten S 458-16 zu Ihnen
zurückgelangen. Die Erinnerungsschreiben zu o.a. Ziff. 3) sind unbeant-
wortet geblieben, weshalb nunmehr gebeten wird, Nachforschungen über
den Verbleib der Akten anzustellen.

Auf Anordnung
gez. Bösenberg

Beglaubigt:

Angestellte

30. DEZ. 1963
Ausgefertigt am
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos
am 30. Dez. 1963



Vfs.
Was soll ie damit?
Falsch Adk!
2 WiK 280/62

20/12 Ruhl.

1) Einreden, dass sie Ihre alle
5458 bei der die unliegender
Genüßbare Adk 306/63 befindet
2) me. ... die ...
30.12.63

Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschaftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 55230

Kiel, -den 2. März 1964
Dr.B./N

62

An das
Landgericht,
Wiedergutmachungskammer 1,
in Hamburg 11
Zippelhaus 5, Hinterhaus

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 4. MRZ 1964
R. Abt. / Anl. Akt.
(= 238)

In der Rückerstattungssache
Alfred Spier ./. Deutsches Reich
(RA. Dr. Beyersdorff) (Oberfinanzdirektion Hamburg)

- 1 WiK 306/63 (Z 28045) -

soll folgendes vorgetragen werden:

1) Off. Rel. Abschrift
2) jmo. Friss.
f. 4.3.64
Lynn

Gemäss Auflage-Beschluss vom 14.11.1963:
a) Die Personalien der geschiedenen Ehefrau
des Klägers lauten: Marga Verena Spier
geb. Silbermann.
b) Die am 28. Oktober 1930 in Bremen ge-
schlossene Ehe ist am 7. Oktober 1948 von
dem Gericht in Jojutla im Staat Morelos,
Republik Mexiko, unter dem Aktenzeichen
114 Bl. 81 geschieden worden. Dieses
Scheidungsurteil wurde vom Standesamt
in Chile anerkannt. Der Kläger hat sich
vor dem Standesamt in Santiago laut Ein-
tragung Nr. 19 des Jahres 1949 vor dem
Standesamt Santiago-Recoleta mit Frau
Käthe geb. Collin wieder verheiratet.
c) Eine Anschrift der geschiedenen Ehefrau
ist dem Kläger nicht bekannt.

2. Aus den Entschädigungsakten des Landesamtes
für Wiedergutmachung Karlsruhe (E.K. Nr.
14517 A - IV lb/Hi.), die herbeigezogen
werden sollten, kann sich nichts ergeben,
was für den Kläger erheblich ist bis auf die
Tatsache, dass das Karlsruher Verfahren nicht
seine 1. Frau Marga Verena Spier geb.

./.

Silbermann betrifft, sondern das seiner 2. Frau Käthe Spier geb. Collin, die er - siehe oben 1 b - im Jahre 1949 geheiratet hat.

3. Die mir s.Zt. dankenswerter Weise von der Kammer überlassenen Akten S 458 enthalten nicht, wie mir auch die Kammer eröffnete, die von mir bei meiner Beauftragung gemäss Information meines Korrespondenzbevollmächtigten, des früheren Rechtsanwalts (zugelassen gemäss § 183 BEG) Dr. jur. Werner Laskowitz, Los Urbinas 81, Dep. 3-A, Santiago de Chile, in Bezug genommene notarielle eidesstattliche Versicherung des Klägers vom 6.12.1956. Dr. Laskowitz hat mir diese eidesstattliche Versicherung bei der ersten Informationserteilung nach Mandatsannahme unter dem 9.4.1958 übersandt mit dem Bemerkten: "Damit Sie im Bilde sind, was in dieser

Beziehung vorgetragen worden ist, überreiche ich Ihnen

anliegend noch eine "Copie" der eidesstattlichen Versicherung vom 6.12.1956". Ich überreiche anliegend die Abschrift dieser eidesstattlichen Versicherung. Mein Exemplar

enthält das Datum des 6.12.56, aber nicht die Unterschrift

des Klägers und nicht den Beglaubigungsvermerk. Während die Versicherung zu eingangs nur die in der Heimat zu billigsten

Preisen verkauften Gegenstände aufzählt, die hier nicht mehr interessieren, fährt sie dann weiter unten auf der ersten

Seite fort: "Mein weiterer Hausrat ist damals von der

Firma J. Tischendorf in Kiel verpackt worden und nach Hamburg

transportiert worden....usw." Das sind die Gegenstände

für die Entschädigung nach dem Bundesrückerstattungsgesetz

überbeehrt wird. Ich möchte anregen, dass sich die Kammer mit

dem hiesigen Wiedergutmachungsamt in Verbindung setzt, ob

nicht vielleicht doch noch sich (an anderer Stelle, vielleicht

in einem Retent, die Liste vom 6.12.1956 befindet.

Die grosse Liste ohne Datum und Unterschrift in S 458 auf

Blatt 13 - 16 der herbeigezogenen Akten, von deren

Einreichung ich erst im Termin am 14.11.1963 erfuhr, enthält

nicht den jetzigen Anspruch des Klägers. Es scheint mir,

dass sie nur eine Übersicht über alles das enthält, was

sich im Haushalt des Klägers befunden hat, und zwar mit der

Überschrift "Mein Hausstand". Diese Liste ist noch in Kiel,

63

wie links der Kopf sagt, Kehdenstr. 28 II, aufgestellt.
Sie soll nach Mitteilung von Dr. Laskowitz 1955 auch eingereicht sein. Sie enthält folgende Abschnitte, für die der Kläger keine Entschädigung begehrt und die auch nicht die heute überreichte Liste vom 6.12.1956 nachweist; sie enthält die Angaben:

auf der 2. Seite:

"2 grosse Koffer
8 mittlere u. kleine Koffer"
usw.
bis
"1 silb. Toilettengarnitur",

auf der 3. und 4. Seite:

die Abschnitte "Damenkleidung, Herrenkleidung".

Massgebend für die Ansprüche ist m.E. die Liste vom 6.12.1956 mit der Einschränkung meines Schriftsatzes vom 4.11.1963. Bl. 53. Die frühere eidesstattliche Versicherung des Klägers ohne Liste vom 7.5.1956 (Bl. 34 der Akten) gilt als unmaßgeblich. Die Ansprüche der grösseren Liste sind jetzt durch die Liste vom 6.12.1956 ganz erheblich reduziert.

Ich bin wieder bereit, zur mündlichen Verhandlung nach Hamburg zu kommen, um evtl. über einen Vergleich zu sprechen und meine Akten vorzulegen.

Der Oberfinanzdirektion habe ich eine beglaubigte Abschrift dieses Schriftsatzes überreicht.

1 Anlage!

Für den Kläger
der Rechtsanwalt:

[Handwritten signature]

Abschrift.

64

Eidesstattliche Versicherung.

Ich, der Unterzeichnete Alfred Spier, Santiago de Chile, versichere hiermit in Ergänzung meiner früheren eidesstattlichen Versicherung noch folgendes an Eidesstatt:

Nachdem ich von Hamburg nach Montevideo Anfang 1939 gefahren bin, musste ich mich dort cr. 6 Monate aufhalten, bis mir die Möglichkeit gegeben war, nach Chile weiter zu wandern. Dieser Aufenthalt hat mich ungefähr 600 USA.Dollar gekostet. Die Weiterwanderung erfolgte von Montevideo nach Buenos-Aires per Schiff, von Buenos-Aires nach Mendoza I. Klasse mit der Eisenbahn. Von Mendoza nach Punta Las Vacas per Auto über die Cordilleren, von Punta Las Vacas über Los Andes nach Santiago de Chile per Eisenbahn I. Klasse. Ich habe für diese Fahrten cr. 100 USA.Dollar ausgegeben.

Vor meiner Auswanderung habe ich einen Teil meines Hausrats zu billigsten Preisen verkaufen müssen. Es handelte sich laut einer Liste, die damals aufgestellt werden musste und deren Copie ich noch in Händen habe, um folgende Gegenstände:

| | erzielte Preise. |
|--|------------------|
| 1 Esszimmer und 1 Herrenzimmer mit Lampe | 1.600,-- M |
| 1 Schlafzimmer mit Lampe | 582,50 " |
| 1 Bettumrandung (Läufer) | 40,-- " |
| 1 Bettstelle | 20,-- " |
| 1 Kleiderschrank | 10,-- " |
| 1 Wasehtisch Kleiderschrank | 20,-- " |
| 1 Waschtisch | 10,-- " |
| 1 Kinderbett m/Wäsche | 35,-- " |
| 1 Kindergarnitur (Tisch, Stuhl, Bank) | 15,-- " |
| 1 Radioapparat | 75,-- " |
| 1 Gasherd | 70,-- " |
| | <hr/> |
| | 2.477,50 M |
| 1 Bettstelle | 30,-- " |
| | <hr/> |
| | 2.507,50 " |

Ich schätze den heutigen Wert dieser Gegenstände unter Berücksichtigung ihres Alters und der Abnutzung auf 10.000,- bis 11.000,-- DM.

Mein weiterer Hausrat ist damals von der Firma J. Tischendorf in Kiel verpackt worden und nach Hamburg transportiert worden. Ich musste auswandern, ohne auf die Verschiffung des Hausrats warten zu können. Ich habe ihn also im Stich gelassen. Über sein weiteres Schicksal habe ich nichts mehr gehört.

Es handelt sich um folgende Gegenstände, wobei die links aufgeführten Zahlen den von mir jetzt nach bestem Wissen und Gewissen geschätzten heutigen Wiederbeschaffungswert unter Berücksichtigung des Alters und der Abnutzung darstellen. Ich

bemerke auch noch, dass ein grosser Teil der Sachen als Ersatz für die verschleuderten Sachen für die Auswanderung neue angeschafft wurden.

./.

| | <u>Esszimmer</u> , bestehende aus: | Anschaffungsjahr |
|----------|------------------------------------|------------------|
| | (3) Ansetzschranke Büffet | 1938 |
| 1.500,-- | (1) Tisch ausziehbar | " |
| | (6) Stühle gepolstert | " |
| 550,-- | 1 Couch Modellstück | 1930 |
| 125,-- | 3 Ansatztische | 1932 |
| 220,-- | 1 Sessel mit feinst. Polst. | 1933 |
| 175,-- | 1 Rauchtisch gehämmert | 1930 |
| 200,-- | 1 Stehlampe Bronze | 1935 |
| 350,-- | 1 Deckenlampe | 1930 |
| 75,-- | 1 Schreibtischlampe | 1930 |
| 35,-- | 1 Blumenständer | 1931 |
| 25,-- | 2 Keramikmasken | 1931 |
| 200,-- | 7 Sofakissen | 1930 |
| 250,-- | 1 Teppich 3,20 x 4,40 | 1930 |
| 500,-- | 6 gerahmte Bilder | 1930 |

Schlafzimmer, bestehend aus:

| | | |
|--------|-------------------------|--------------------------|
| 500,-- | 2 Couchbetten | 1930 |
| 80,-- | 1 Kommode für Bettzeug | 1938 |
| 40,-- | 2 Holzborde | 1938 |
| 350,-- | 2 Ansetzkleiderschränke | 1938 |
| 80,-- | 1 Tisch | 1938 |
| 160,-- | 2 Sessel m. Möbelbrökat | 1930 |
| 220,-- | 1 Teppich 2,60 x 3,50 | 1930 |
| 240,-- | 1 Stehlampe Chrom | 1938 |
| 140,-- | 1 Deckenlampe " | 1938 |
| 15,-- | 2 Nachttischlampen " | 1938 |
| 800,-- | (1) Frisiertoilette | 1938 m/ Spiegel u. Stuhl |
| | (1) Wäscheschrank | 1938 |

Kinderzimmer, bestehend aus:

| | | |
|----------|-----------------------|--------|
| 125,-- | 1 Bettstelle Crem | 1938 |
| 90,-- | 1 Schrank weiss | 1937 |
| 35,-- | 1 Nachttisch " | 1937 |
| 95,-- | (1) Tisch | 1938 |
| | (2) Stühle | " 1938 |
| 45,- | 1 Kinderpult | 1937 |
| | (1) Kasperltheater | 1937 |
| 120,-- | (1) Kaufmannsladen | 1936 |
| | (1) Puppenwagen | 1935 |
| | (1) Ruderrenner Wagen | 1936 |
| 135,-- | 1 Teppich 2 x 3 m | 1930 |
| 80,-- | 1 Bettstelle | 1938 |
| 45,-- | 1 Nachttisch | 1931 |
| 20,-- | 1 Wäschekiste | 1938 |
| 7.620,-- | | |

65

7.620,--

(Übertrag)

Reform-Küche, bestehend aus:

- 3 Ansätzschränke, 1938
- 1 Küchentisch 1938
- 590,-- 2 Stühle 1938
- 1 Handtuchhalter 1938
- 1 Putzschrank 1938
- 20,-- 1 Gewürzschrank 1930
- 35,-- 1 Serviertisch 1932
- 60,-- 1 Kohlenherd 1938
- 50,-- 2 Petroleumkocher
- in/ Tischchen 1938
- 600,-- 1 Eisschrank 1936
- 25,-- 1 Fliegenschrank 1938
- 200,-- komplette Küchen- und Hausgeräte.
- und mehr

- 20,-- 1 Hutschrank 1932
- 125,-- 1 Flurgarderobe Chrom
- 3-teilig 1930
- 100,-- 1 Flurläufer 1933
- 250,-- 1 Nähmaschine 1930
- 150,-- 1 Staubsauger 1937
- 40,-- 1 Heizsonne 1938

- 1.800,-- 1 Silberkasten 800/ 1930 12 Personen
- 300,-- 1 Silberkasten 90/ 1930 6 "
- 200,-- 2 Silberleuchter 1931
- 350,-- Schalen u. Vasen
- aus Silber u. Kristall 1930
- 900,-- 2 Esservice je 136 Teil. 1930
- 500,-- 1 Kaffeeservice 1930
- 350,-- 1 Fischservice antike 1930
- 200,-- 1 Moccaservice 1932

500,-- Küchen- u. Hauswäsche für 3 Personen
 Leibwäsche für 3 Personen beste Qualität und sehr
 reichlich

- 3.000,-- 9 Garnituren Stores echte Filetarbeit
- und Gardinen 1930
- 350,-- 7 Kissen 1930
- 720,-- 4 Steppdecken 1930
- 60,-- 3 Wolldecken 1930
- 200,-- 2 Matratzen 1930 Schlaraffia
- 180,-- 1 Bettdecke 1930 reine Seide
- 7,-- 1 Küchenlampe 1930
- 110,-- 1 Hochfrequenzapparat 1930
- 275,-- 1 Schreibmaschine 1934 Rheinmetall
- 75,-- 1 Fotoapparat 1928 Voigtländer
- 1 Handlampe 1938

20.262,--

./.

Alle mit Anschaffungsjahr 1938 bezeichneten Gegenstände wurden zur Auswanderung neu gekauft ~~besw~~ und waren ungebraucht.

Ich gebe diese vorstehende, aus Blatt 1 - 3 bestehende eidesstattliche Versicherung vor der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Santiago de Chile ab, nachdem ich von dieser auf den Par. 156 StGB. und dessen Auswirkung hingewiesen worden bin.

Santiago de Chile, den 6.12.56.

V.

1) Anfrage an Zentralmeldeamt, ob Ansprüche von oder nach Frau Margareta Maria Spier, geb. Silbermann, letzte inländische Wohnsitz Kiel-Jaarden, Elisabethstr. 58, zuvor Kiel, Kehlensstr. 28, angemeldet werden sind.

2) i. Monat

1. APR. 1964
Ausgefertigt am
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos
am

1. Apr. 1964

31.3.64 Krolm

4.5.

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer

Geschäfts-Nr. Altk 306/63

Bitte bei allen Schreiben angeben !

Hamburg 11, den 10.4.64

Zippelhaus 5, Hinterhaus

Fernsprecher: 36 11 21 App.

Behördennetz: 31

B e s c h l u ß

In der Rückerstattungssache

Spio

14. APR. 1964

Ausgefertigt am
Gelesen am
Ab z. Zust./formlos

am

14. Apr. 1964

Antragstellers

Bevollmächtigte : RA Dr. *Byersdorff, Kiel*

g e g e n

das Deutsche Reich,
gesetzlich vertreten durch den Bundesminister
der Finanzen, Verfahrensvertreterin Oberfinanzdirektion
Hamburg,
Az.: *S 456 - UA 1 - BV 461461*

Antragsgegner,

beschließt das Landgericht Hamburg, Wiedergutmachungskammer
durch folgende Richter

1. Landgerichtsdirektor *Bojmann*
2. Landgerichtsrat *Dr. Westphal*
3. Landgerichtsrat *Jes. Ahrens* *Krohn*

I. Es soll Beweis darüber erhoben werden, welchen Wieder-
beschaffungswert die

Bz. 64 R bis Bz. 65

aufgeführten Gegenstände am 1. April 1956 unter Berück-
sichtigung ihres Zustandes im Zeitpunkt der Entziehung
gehabt haben würden
durch Einholung eines Sachverständigengutachtens.

II. Zum Sachverständigen wird *Herr... Jakob... Aushing.....*
Braunschweig..... ernannt.

III. Der Sachverständige wird gebeten, bei der Abfassung seines Gutachtens den Leitsatz zur Entscheidung des ORG vom 16. Dezember 1959 - Az. ORG/II/705 - zu berücksichtigen, der wie folgt lautet:

Der Wiederbeschaffungswert ist der am 1.4.56 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchtwarenmarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markte zumutbar ist. Waren die entzogenen Gegenstände aber Gegenstände des persönlichen Bedarfs mit individuellem Charakter, so würden die Preise des Gebrauchtwarenmarktes nicht zu einer angemessenen Entschädigung des Berechtigten führen.

Symann

Adelg

Krohn

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 11 .

69

Geschäfts Nr.
1 Wik 306/63 (Z 28 045)

Tg. B. Nr. 959/24 -64-

Wertschätzung

über

das Umzugsgut

in der Rückerstattungssache

Alfred S p i e r

- Antragsteller -

gegen

D e u t s c h e s R e i c h - Antragsgegner -

(Oberfinanzdirektion)

durch

August Oessling

Nachfolger Gerhard Oessling

öffentlich bestellter und beeidigter

Taxator und Sachverständiger

BRAUNSCHWIG SCHUBERTSTRASSE 2 RUF 27304



An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 11 .

Geschäfts Nr.
1 Wik 306/63 (Z 28 045)

70

In der Rückerstattungssache
Alfred S p i e r - Antragsteller -
gegen
D e u t s c h e s R e i c h - Antragsgegner -
(Oberfinanzdirektion)

bin ich gemäß Beschluß vom 10. April 1964 zur Abgabe einer gutachtlichen Wertschätzung der Wiederbeschaffungswerte, für das Umzugsgut nach der eidesstattlichen Versicherung des Antragstellers (Blatt 64 R bis 65 d. A.), bestellt worden.

Nach Durchsicht der Akte und Kenntnisnahme von der Zusammensetzung des Umzugsgutes, nehme ich zur Sache wie folgt Stellung:

Der Antragsteller wanderte im Januar 1939 aus. Nach den von ihm in der eidesstattlichen Versicherung genannten Anschaffungszeiten ist ein großer Teil der Gegenstände im Jahre 1938 zum Zwecke der Auswanderung beschafft worden. Für diese Gegenstände wurden die Wiederbeschaffungswerte per 1. 4. 1956 für neue Gegenstände guter bis bester Qualitäten ermittelt.

Die Anschaffungszeiten für die anderen Gegenstände zeigen an, daß diese Gegenstände z. T. schon 8 Jahre in Nutzung gestanden haben. Die von dem Antragsteller eingesetzten Werte sind so hoch gegriffen, daß sie zur Wiederbeschaffung von neuen Gegenständen ausreichen würden.

Nach dem Leitsatz zur Entscheidung des "Obersten Rückerstattungsgericht Herford" vom 16. Dezember 1956 -Az. ORG/II/705-, ist der Wiederbeschaffungswert der am 1. 4. 1956 geltende Preis eines neuen Gegenstandes, der dem entzogenen Gegenstand gleich oder gleichartig ist, wenn dieser zur Zeit der Entziehung neu war oder, wenn er nicht mehr neuwertig war, der Preis eines gleichen Gegenstandes auf dem regulären Gebrauchsgütermarkt, vorausgesetzt, daß ein offener Markt mit einer allgemeingültigen und beständigen Preisskala besteht und dem Berechtigten die Ersatzbeschaffung auf einem solchen Markt zumutbar ist -

einem solchen Markt zumutbar ist.

Dieser Leitsatz wurde von mir bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte berücksichtigt.

Der Antragsteller hat wohl die Anschaffungsjahre der einzelnen Gegenstände angegeben. Es fehlen jedoch vollkommen die nähere, genaue Beschreibung, die zu einer exakten Wertschätzung von Gegenständen, die nicht in Augenschein genommen werden können, unerlässlich ist.

So fehlen bei dem

Mobiliar die Größenangaben, Holzart etc.

1 Silberkasten 800 er 1930 DM 1.800.--

Hier fehlt jegliche Angabe über die Zahl und Zusammensetzung der Bestecke. Die Angabe "12 Personen" genügt nicht für eine genaue Wertermittlung.

1 Silberkasten 90 er, 6 Personen 1930 DM 300.--

Wie Silberkasten 800 er.

Die Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte für das gesamte Umzugsgut, mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Gegenstände, konnte ich nur nach Erfahrungssätzen vornehmen, die in langjähriger Tätigkeit als Taxator und Sachverständiger für Neu- und Gebrauchtwaren in den Sparten: Mobiliar, Hautrat, Textilien, Wäsche, Gold und Silberwaren, Glas, Porzellan, Teppiche etc., besonders bei der Ermittlung der Wiederbeschaffungswerte für jüdisches Umzugsgut, erworben wurden.

Küchen- und Hauswäsche für 3 Personen, Leibwäsche für 3 Personen
beste Qualität und reichlich. Wertangabe DM 500.--

Keine Angaben über Zusammensetzung und Mengen der Wäsche. Anschaffungszeit und -preis fehlt.

Die Wertangabe des Antragstellers halte ich bei guten Qualitäten und guter Ausstattung nicht für ungerechtfertigt.

- 2 EB - Service je 136 Teile 1930 DM 900.--

2 EB - Service je 136 Teile 1930 DM 900.--

72

Ein normales Ess-Service für 12 Personen umfasst rd. 72 Teile. Bei der Angabe "je 136 Teile" muß der Antragsteller unbedingt die Teile benennen. Es sei denn, daß es sich um EBservice für 24 Personen gehandelt hat. Dies hat der Antragsteller aber nicht vermerkt. Außerdem fehlt die Angabe der Porzellan-Manufaktur.

Ein EBservice für 12 Personen, 72 Teile, Marke "Rosenthal" Form "Maria", Dekor weiß, kostete am 1. 4. 1956 ladenneu
ca. DM 450.--.

Eine Bewertung des 9 Jahre alten, gebrauchten EBservice ist ohne nähere Angaben nicht möglich, zumal nicht feststeht ob es sich um ein Service für 24 Personen gehandelt hat, da auch das Silber auf 12 Personen eingerichtet war.

| | | | |
|-------------------------|------|---------------------|-----------|
| 1 Kaffee - Service | 1930 | Wertangabe des Ast. | DM 500.-- |
| 1 Fisch - Service antik | 1930 | " " " " " | DM 550.-- |
| 1 Mokka - Service | 1932 | " " " " " | DM 200.-- |

Die Wertangaben des Antragstellers erfordern eine umfassende Beschreibung der Service: Porzellan - Manufaktur, Zusammensetzung und Zahl der Teile, Herstellungsjahr bei dem "antiken" Fisch-Service etc.

Auch hier ist eine Bewertung der Service nach den vorliegenden Angaben nicht möglich.

Ein Kaffee-Service für 12 Personen Marke "Rosenthal" Form "Maria", Dekor weiß, komplett einschließlich Butterdose, Geleedose, 2 Milchgießern, 3 Tortenplatten, 12 Eierbechern, insgesamt 42 Teile, kostete am 1. 4. 1956 ladenneu

ca. DM 190.--

Ein Mokka-Service für 6 Personen, 9 Teile, Marke Bavaria "Echt Kobalt" kostete auf einer vor kurzem durchgeführten Versteigerung DM 52.--. Das Service war in allerbestem Zustand.

- Gleichlautende bewertete Aufstellung -

| Anzahl | Gegenstand | Ansch. Jahr | Wert- angabe des Anst. | Geschätzter Wieder- beschaffungswert 1. 4. 1956 |
|--------|--|-------------|------------------------------|---|
| 1 | Esszimmer, bestehend aus: | | | |
| | 3 Ansetzschranke a 240.-- = 720.-- | 1938 | 1.500.-- | |
| | 1 Büfett | | | |
| | 1 Tisch ausziehbar | | 600.-- | |
| | 6 Stühle gepolstert a 32.-- | | 140.-- | |
| | | | <u>192.--</u> | |
| 1 | Couch, Modellstück | | | 1.652.-- |
| 3 | Ansatztische a 25.-- | 1930 | 550.-- | 245.-- |
| 1 | Sessel m. feinst. Polst. | 1932 | 125.-- | 75.-- |
| 1 | Rauchtisch, gehämmert | 1933 | 220.-- | 220.-- |
| 1 | Stehlampe, Bronze | 1930 | 175.-- | 98.-- |
| 1 | Deckenlampe | 1935 | 200.-- | 185.-- |
| 1 | Schreibtischlampe | 1930 | 350.-- | 140.-- |
| 1 | Blumenständer | 1930 | 75.-- | 38.-- |
| 2 | Keramikmasken | 1931 | 35.-- | 22.-- |
| 7 | Sofakissen a 22.-- | 1931 | 25.-- | 25.-- |
| 1 | Teppich 3,20 X 4,40 = 14,08qm a 20.-- | 1930 | 200.-- | 154.-- |
| 6 | gerahmte Bilder | 1930 | 250.-- | 281,60 |
| | | | 500.-- | 500.-- |
| 1 | <u>Schlafzimmer, bestehend aus:</u> | | | |
| | 2 Couchbetten a 180.-- | 1930 | 500.-- | 360.-- |
| | 1 Kommode für Bettzeug <u>Neu</u> | 1938 | 80.-- | 145.-- |
| | 2 Holzborde " | 1938 | 40.-- | 40.-- |
| | 2 Ansetzkleiderschränke " | 1938 | 350.-- | 350.-- |
| | 1 Tisch " | 1938 | 80.-- | 80.-- |
| | 2 Sessel m. Möbelbrokat | 1930 | 160.-- | 160.-- |
| | 1 Teppich 2,60 x 3,50 = 9,10qm a 20.-- | 1930 | 220.-- | 182.-- |
| | 1 Stehlampe Chrom <u>neu</u> | 1938 | 240.-- | 175.-- |
| | 1 Deckenlampe " " | 1938 | 140.-- | 85.-- |
| | 2 Nachttischlampen " | 1938 | 15.-- | 15.-- |
| | 1 Frisiertoilette / <u>Spiegel</u>) | 1938 | | 140.-- |
| | 1 Wäscheschrank) | 1938 | 800.-- | 180.-- |
| | | | | <hr/> |
| | Summe: | | | 5.547,60 |

| Anzahl | Gegenstand | Ansch. Jahr | Wert- angabe des Anst. | Geschätzter Wieder- beschaffungswert 1. 4. 1956 |
|--------|---------------------------------------|-------------|------------------------------|---|
| 1 | <u>Kinderzimmer, bestehend aus:</u> | | | |
| | 1 Bettstelle, Crem <u>neu</u> | 1938 | 125.-- | 79 95.-- |
| | 1 Schrank, weiss | 1937 | 90.-- | 98.-- |
| | 1 Nachttisch " | 1937 | 35.-- | 26.-- |
| | 1 Tisch) " | 1938 | | 48.-- |
| | 2 Stühle a 18.--) " | 1938 | | 36.-- |
| | 1 Kinderpult | 1937 | 95.-- | 25.-- |
| | 1 Kasperltheater) | 1937 | 45.-- | 17.-- |
| | 1 Kaufmannsladen) | 1937 | | 18.50 |
| | 1 Puppenwagen) | 1936 | | 21.-- |
| | 1 Räderrenner Wagen) | 1935 | | 32.-- |
| | 1 Teppich 2 x 3m = 6 qm a 20.-- | 1936 | 120.-- | 120.-- |
| | 1 Bettstelle <u>neu</u> | 1930 | 135.-- | 80.-- |
| | 1 Nachttisch | 1938 | 80.-- | 22.-- |
| | 1 Wäschekiste " | 1931 | 45.-- | 25.-- |
| | | 1938 | 20.-- | |
| 1 | <u>Reform-Küche, bestehend aus:</u> | | | |
| | 3 Ansetzschränke, <u>neu</u> a 125.-- | 1938 | | 375.-- |
| | 1 Küchentisch " | 1938 | | 48.-- |
| | 2 Stühle " a 15.-- | 1928 | 590.-- | 30.-- |
| | 1 Handtuchhalter " | 1938 | | 12.50 |
| | 1 Putzschrank " | 1938 | | 38.-- |
| | 1 Gewürzschrank | 1930 | 20.-- | 18.-- |
| | 1 Serviertisch | 1932 | 35.-- | 32.-- |
| | 1 Kohlenherd <u>neu</u> | 1938 | 60.-- | 140.-- |
| | 2 Petroleumkocher " a 12.-- | | 50.-- | 24.-- |
| | 1 Tischchen " | 1938 | | 22.-- |
| | 1 Eisschrank | 1936 | 600.-- | 100.-- |
| | 1 Fliegenschrank " | 1938 | 25.-- | 32.-- |
| | kompl. Küchen- und Hausgeräte u. mehr | | 300.-- | 300.-- |
| | | 1932 | 20.-- | 35.-- |
| 1 | Hutschrank | 1930 | 125.-- | 65.-- |
| 1 | Flurgarderobe Chrom 3-teilig | 1933 | 100.-- | 48.-- |
| 1 | Flurläufer | 1930 | 250.-- | 160.-- |
| 1 | Nähmaschine | 1937 | 150.-- | 95.-- |
| 1 | Staubsauger | 1938 | 40.-- | 12.50 |
| 1 | Heizsonne <u>neu</u> | | | |
| | | | | <hr/> 7.798.10 |

Summe:

| Anzahl | Gegenstand | Ansch. Jahr | Wert- angabe des Anst. | Geschätzter Wieder- beschaffungswert 1. 4. 1956 |
|--------|--|----------------|------------------------------|---|
| 1 | <u>Silberkasten 800er</u> | | | |
| | <u>angenommen u. geschätzt sh. Stellungnahme</u> | 1930 | 1.800.-- | 7.798.10 |
| 12 | Esslöffel | 800 g | | |
| 12 | Essgabeln | 800 g | | |
| 12 | Essmesser | 280 g | | |
| 12 | Kaffee-Löffel | 300 g | | |
| 12 | Fischmesser | 600 g | | |
| 12 | Fischgabeln | 600 g | | |
| 12 | Kuchengabeln | 600 g | | |
| 2 | Beilagbestecke | 330 g | | |
| 2 | Bratenlöffel | 110 g | | |
| 2 | Bratengabeln | 190 g | | |
| 2 | Butter- Käsebestecke | 190 g | | |
| 2 | Gemüselöffel | 140 g | | |
| 2 | Kartoffellöffel | 220 g | | |
| 2 | Kompottlöffel | 190 g | | |
| 2 | Saucenlöffel | 170 g | | |
| 2 | Salatbestecke | 150 g | | |
| 2 | Terrinen Löffel | 340 g | | |
| 2 | Tortenheber | 480 g | | |
| 2 | Zuckerzangen | 160 g | | |
| 2 | Zuckerlöffel | 50 g | | |
| | | 54 g | | |
| | | <u>6.154.g</u> | a --.20 | 1.230.80 |

75

08

| | | | | |
|---|--|--------|--------|-----------------|
| 1 | <u>Silberkasten 90er Auflage</u> | 1930 | 300.-- | |
| | <u>angenommen u. geschätzt sh. Stellungnahme</u> | | | |
| 6 | Esslöffel | a 2.50 | | 15.-- |
| 6 | Essgabeln | a 2.50 | | 15.-- |
| 6 | Essmesser | a 3.-- | | 18.-- |
| 6 | Kaffeelöffel | a 1.80 | | 10.80 |
| 6 | Fischmesser | a 2.80 | | 16.80 |
| 6 | Fischgabeln | a 2.80 | | 16.80 |
| 6 | Kuchengabeln | a 2.-- | | 12.-- |
| 1 | Beilagebesteck | | | 6.-- |
| 1 | Bratenlöffel | | | 4.20 |
| 1 | Bratengabel | | | 4.20 |
| 1 | Butter- u. Käsebesteck | | | 7.-- |
| 1 | Gemüselöffel | | | 5.80 |
| 1 | Kartoffellöffel | | | 5.80 |
| 1 | Kompottlöffel | | | 5.50 |
| 1 | Saucenlöffel | | | 5.60 |
| 1 | Salatbesteck | | | 12.-- |
| 1 | Terrinenlöffel | | | 12.80 |
| 1 | Tortenheber | | | 4.80 |
| 1 | Zuckerzange | | | 2.-- |
| 1 | Zuckerlöffel | | | 1.20 |
| | | | Summe: | <u>9.210.20</u> |

von

| Gegenstand | | Ansch. Jahr | Wert- angabe dws Anst. | Geschätzter Wieder- beschaffungswert 1. 4. 1956 | n E |
|---|---|-------------|------------------------------|---|-----|
| Übertrag: | | | | | |
| 2 | Silberleuchter (m. 700g Silber) | 1931 | | 9.210,20 | |
| 2 | Schalen u. Vasen aus Silber und Kri- stall sh. Stellungnahme | 1930 | 200.-- | 200.-- | 767 |
| 2 | Esservice je 136 Teile sh. Stellungnahme | 1930 | 350.-- | --- | |
| 1 | Kaffeesevice, sh. Stellungnahme | 1930 | 900.-- | --- | |
| 1 | Fischservic antike sh. Stellungnahme | 1930 | 500.-- | --- | |
| 1 | Moccaservice " " | 1930 | 500.-- | --- | |
| 1 | Küchen u. Hauswäsche f. 3 Personen | 1930 | 350.-- | --- | |
| 1 | Leibwäsche f. 3 Pers. beste Qualität und sehr reichlich | 1932 | 200.-- | --- | |
| 9 | Garnituren Stores echte Filetarbeit und Gardinen angenommen u. geschätzt | a 100. | 500.-- | 500.-- | |
| 7 | Kissen (geschätzt: Gänse Halbdaunen) | 1930 | 3.000.-- | 900.-- | |
| 4 | Stepdecken " " : Daunen a 22.-- | 1930 | | 150.-- | |
| 3 | Wolldecken a 75.-- | 1930 | 350.-- | 154.-- | |
| 2 | Matratzen Schlaraffia a 11.-- | 1930 | 720.-- | 300.-- | |
| 1 | Bettdecke reine Seide (Daunen) a 75.-- | 1930 | 60.-- | 33.-- | |
| 1 | Küchenlampe | 1930 | 200.-- | 150.-- | |
| 1 | Hochfrequenzapparat | 1930 | 180.-- | 78.-- | |
| 1 | Schreibmaschine (Rheinmetall) | 1930 | 7.-- | 9,50 | |
| 1 | Fotoapparat (Voigtländer) | 1934 | 110.-- | 115.-- | |
| 1 | Handlampe neu | 1928 | 275.-- | 170.-- | |
| | | 1938 | 75.-- | 75.-- | |
| <u>Geschätzter Gesamt - Wiederbeschaffungswert:</u> | | | | <u>12.048,20</u> | |

1964
tr. 4
REIG
110308
50 60

Die vorstehend aufgeführten Gegenstände wurden von mir, als öffentlich bestellter Taxator und Sachverständiger unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und geschätzt.

Gefertigt zu Braunschweig
27. Mai 1964

GERHARD OESSLING
Versteigerer
Taxator und
Sachverständiger
(öffentl. best. u. vereid.)
Braunschweig, Schuhst.

Für die Richtigkeit!
Gerhard Oessling

0
0
2
5
0
0
5
70

August Oessling, Nachfolger Gerhard Oessling
 VERSTEIGERER · TAXATOR SACHVERSTÄNDIGER · IMMOBILIEN - MAKLER

An das
 Landgericht Hamburg
 Wiedergutmachungskammer 1
2 Hamburg 11.

Landgericht Hamburg
 Wiedergutmachung
 Eing. 25. MAI 1964
 m. Abschr. Anl. Akt.

77

Geschäfts Nr.
1 Wik 306/63 (Z 28 045)

BRAUNSCHWEIG 27. 5. 1964
 Büro: Schunterstr. 4

DRESDNER BANK A. G. BRAUNSCHWEIG
 KONTO 54x 54 04
 POSTSCHECKKONTO: HANNOVER 208110308
 Ruf 2784 2 53 91 u. 3 50 60

RECHNUNG

T. B. Nr. 959/24 -64-

Für Fertigung einer gutachtlichen Wertschätzung
 der Wiederbeschaffungswerte für das Umzugsgut
 in der Rückerstattungssache

Alfred Spier ./.. Deutsches Reich
 gemäß Beschluß vom 10. April 1964.

Für Durchsicht der Akte, Kenntnisnahme von der Zu-
 sammensetzung des Umzugsgutes und den Erklärungen
 des Antragstellers, Ermittlung und Schätzung der
 Wiederbeschaffungswerte besonders der Mengen und
 Gewichte der Bestecke aus dem Silberkasten sowie
 Ausarbeiten der Stellungnahme und der Schätzung,
 berechne ich:

14 Stunden 10.-- 140.--

Schreibarbeiten:

7 Originalseiten in Normalarbeit - .50 3.50 ✓
 14 Durchschlagseiten f. d. Parteien - .25 3.50 ✓
 7 Durchschalgseiten f. d. Handakte - .25 1.75 ✓

DM 148.75 ✓

4 % Umsatzsteuer von DM 140.-- 5.60 ✓

Rückporti für die Akte 1.30 ✓

DM 155.65

Für die Richtigkeit:



Σ 155.70

Erfüllungsort und Zahlung sowie Gerichtsstand ist Braunschweig.
 Beanstandungen können nur innerhalb 3 Tagen nach Erhalt des Gutachtens bzw. Schätzung berücksichtigt werden.

1964

Der Sachverständige ist bestimmungsgemäß zu entschädigen.
Dem Sachverständigen wird für 14 Stunden ein Stundensatz von 10.- DM
zugebilligt, weil die Leistung besondere fachliche Kenntnisse erfor-
derte.

Hamburg, den 29. Mai 1964
Landgericht, Wiedergutmachungskammer 1

(Dr. Rüffer)
Landgerichtsrat

Sachlich richtig und festgestellt.
DM 155.70 (hundertundfünfundfünfzig 70/100 Deutsche Mark) sind an
den Sachverständigen auszusahlen.
Kein Vorschuß, da Kostenfreiheit.
Gutachten eingegangen am 29. Mai 1964.
Anweisung ist in den Sachakten vermerkt.

Hamburg, den 29. Mai 1964

(Rump)
Justizoberinspektor

An die
Gerichtskasse in Hamburg

abys
15. JUNI 1964
R



Oberfinanzdirektion Hamburg
- S 756 - UA 1 - BV 44/442 -

2 Hamburg 13, den 28. Juli 1964
Harvesthuder Weg 14 - Postfach
Telefon: 44 12 91 / App. 4.1

Büro: Magdalenenstr. 64a+b

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1
H a m b u r g 11
Zippelhaus 5 (mit 2 begl. Durchschriften)

Anlg.: 2 Akten

In der Rückerstattungssache

- 1 WiK 306/63 -
- Z 28 045 -

| |
|---|
| Landgericht Hamburg Wiedergutmachung |
| Reg. 31. JUL. 1964 |
| Abstr. Anl. Akt. |

Alfred S p i e r ./. Deutsches Reich
(RA. Dr.H. Beyersdorff) (OFD Hamburg)

werden die Gerichtsakte 1 WiK 306/63 und die Kieler Akte S 458 zurückgesandt.

Der Antragsteller hat zu der Kieler Akte im Jahre 1955/56 zwar behauptet, sein Umzugsgut sei nach Hamburg verfrachtet worden (Bl. 4 und 34), bisher jedoch nicht zu dem Widerspruch Stellung genommen, der darin liegt, daß er in seiner Klage vom 23.5.1958 gegen das Land Schleswig-Holstein vor der Entschädigungskammer in Kiel wörtlich vorgetragen hat, daß das Schicksal des Umzugsgutes völlig ungewiß sei.

Diese Angabe bezieht sich nicht etwa auf den Verbleib nach einer Ankunft in Hamburg. Auf Seite 3 oben der Klage heißt es nämlich, sicher sei nur, daß das Gut einem Spediteur anvertraut wurde. Wenn dann weiter von einem "Imstichlassen" - d.h. naturgemäß in Kiel - die Rede ist, so hört bereits zu diesem Zeitpunkt die Kenntnis des Antragstellers von einer Versendung nach Hamburg auf.

Schließlich führt der Antragsteller a.a.O. aus, er wisse nicht einmal, ob das Gut im Gebiet des ehem. Deutschen Reichs oder außerhalb dieses Gebietes entzogen worden sei.

Hierzu möge sich der Antragsteller des näheren erklären.

Die Oberfinanzdirektion Kiel hat gemäß Bl. 22 der Verfügung vom 19.3.1962 zusammenfassend erneut darauf hingewiesen, daß der Antragsteller selbst nicht einmal angeben könne, wo sein Umzugsgut verblieben sei. Zu der Akte S 458 hat der Antragsteller unter seiner damaligen Kieler Adresse ohne Datum seinen Hausstand im einzelnen zusammengestellt (Bl. 13 ff). Der Antragsgegner vermutet, daß dies für den Fall eines Bombenschadens geschehen ist.

Auf Bl. 34 heißt es, daß die darin aufgeführten Gegenstände in Hamburg stehengeblieben und verlorengegangen seien. Dem gegenüber trägt er als Anlage zum Schriftsatz vom 2.3.1964 vor (Bl. 33), daß er einen Teil seines Hausrates vor seiner Auswanderung habe verkaufen müssen. Dort werden diese einzelnen Gegenstände lt. der damals aufgestellten Liste aufgeführt. Hierzu gehört als erstes ein Esszimmer, das jedoch ebenfalls Gegenstand des Gutachtens Oessling ist. Wieweit dies bei den übrigen als verkauft bezeichneten Sachen der Fall ist, vermag der Antragsgegner nicht zu beurteilen. Das gleiche gilt für die seiner geschiedenen Ehefrau gehörigen Sachen.

Im Auftrag

Hildebrandt

(Dr. Hildebrandt)
Referent

Vorgelegt nach Fristablauf
mit/kein Eingang - am

24. Sep. 1964

1) DS am Antragstellerverwehler in Stellungnahme

hinweis hinsichtlich Darstellung An die
Stellungnahme kann jedoch bei der Sachver-
ständigen Dinners.

2) Frist Bl. 80 löst in *pl.*

3) A Anomal

3. A.

min/ab. Ausgefertigt am
Gelesen am
Abgesandt am

3.8.64

Krohn

5. AUG. 1964 *pl.*

Dr. Be
Rechtsan
Kiel, D
Fernsch
Sprech
außer Mi
Bankklo
K
Postsch

Dr. Beyersdorff
Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschaftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 55230

83

Kiel, den 7. September 1964
Dr.B./N

An das
Landgericht Hamburg
Wiedergutmachungskammer 1,
2 Hamburg 11
Zippelhaus 5, Hinterhaus

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. - 8 SEP. 1964
m. Abschr. Act. Akt.

In der Rückerstattungssache
Spieler ./. Deutsches Reich
(RA-Dr. Beyersdorff) (Oberfinanzdirektion Hamburg)

- 1 Wik 306/63 -

soll folgendes vorgetragen werden:

✓ DS an OFD
2. K. ^{ab} 10. Sep. 1964
9.9.1964
Krohn

1. Es ist mir nicht recht verständlich, dass der Antragsgegner nunmehr den Tatbestand der Entziehung des Lifts in Hamburg plötzlich in Zweifel zieht: Deshalb verlohnt es sich kaum, hierauf von neuem in Bezug auf den Schriftsatz der Gegenseite vom 28.7.1964 einzugehen. Im Termin vom 14.11.1963, in dem der Vertreter der Oberfinanzdirektion keinen Widerspruch erhob, hat die Kammer bereits dem Grunde nach zu erkennen gegeben, dass eine Entziehung im Sinne der Rückerstattungsgesetze vorliegt. Wie sollte sie auch sonst wohl den Beweisbeschluss vom 10.4.1964 erlassen haben mit der Anordnung der Schätzung des Umzugsgütes durch den Sachverständigen Oessling. Es soll aber noch darauf hingewiesen werden, dass allerdings ein EBzimmer usw., da ungeeignet für die Auswanderung, vom Antragsteller in Kiel veräußert werden musste. Dieses Zimmer und andere verschleuderte Sachen sind gar nicht Gegenstand dieses Verfahrens aus dem Tatbestande der Entziehung. Die entzogenen Sachen enthält, darunter wieder z.B. ein neu 1938 gekauftes EBzimmer, ~~genies die~~ jetzt zugrunde zu legenden Entziehungslisten

./.

(Bl. 13 - 16 in S 458). Näheres zur Frage der Entziehung von Umzugsgut enthält auch der Bescheid des Landesentschädigungsamtes Schleswig-Holstein vom 1.10.1957 in S 458 auf Seite 5 und 6 dieses Bescheides. Dort heisst es:

"Der Antragsteller hat seine bewegliche Habe der Speditionsfirma Tischendorf in Kiel übergeben. Diese sollte den Transport nach Hamburg und die Versendung nach Übersee durchführen. Wenn man das Vorbringen des Antragstellers als richtig unterstellt, so ist er niemals in den Besitz des Umzugsgutes gelangt. Was mit dem Umzugsgut geschehen ist, ist nicht mehr zu ermitteln. Es ist daher auch nicht erwiesen, dass das Umzugsgut durch ein schädigendes Ereignis im Sinne des § 51 Abs. 1 BEG in Verlust geraten ist. Vielmehr muss mit Sicherheit angenommen werden, dass das dem Antragsteller gehörende Eigentum noch vor der Verfrachtung nach Übersee beschlagnahmt worden ist. Eine solche Beschlagnahme - mag sie auch rechtswidrig gewesen sein - gibt aber keinen Anspruch nach § 51 Abs. 1 BEG.

Auch aus § 51 Abs. 3 BEG kann ein Anspruch nicht hergeleitet werden. Denn ein Imstichlassen im Sinne dieser Vorschrift liegt nicht vor, wenn die Sachen einem Spediteur übergeben worden sind (vgl. Blessin-Wilden, Kom. zum BEG, 2. Auflage, Anm. 16 zu § 51 BEG; BGH, Urteil vom 10.11.1956, - Az. IV ZR 152/56).

1. Ob ein Anspruch nach dem Bundesgesetz zur Regelung der rückerstattungsrechtlichen Geldverbindlichkeiten des Deutschen Reiches und gleichgestellter Rechtsträger (Bundesrückerstattungsgesetz - BRÜG) vom 19.7.1957 (BGBl. I S. 734) gegeben ist, war von dem Landesentschädigungsamt nicht zu prüfen. Die Entscheidung erfolgt vielmehr durch die nach dem Bundesrückerstattungsgesetz zuständigen Behörden. Insoweit kann der Antrag des Antragstellers, wenn er es beantragt, an die zuständige Zentralanmeldestelle abgegeben werden."

Soweit zur Entziehung des Speditionsgutes. Dann folgen Ausführungen wegen des Verschleuderungsgutes; das Amt hat mit Recht den Anspruch im vorliegenden Falle abgelehnt. Es heisst hier in dem Bescheide:

"Ein solcher Verschleuderungsverkauf gibt aber nur dann einen Anspruch auf Entschädigung, wenn die Verschleuderung erfolgte, weil der Verfolgte die verkauften Gegenstände anlässlich der Auswanderung nicht mitnehmen konnte oder durfte oder wenn er den Erlös zur Bestreitung der Auswanderungskosten benötigte.

Das war hier aber nicht der Fall. Aus dem eigenen Vorbringen des Antragstellers ergibt sich, dass keiner der vorgenannten Gründe für den Verkauf mass-

geben gewesen ist. Dem Antragsteller war nämlich die Erlaubnis erteilt worden, Umzugsgut mitzunehmen. Er war ferner finanziell in der Lage, den Transport zu bezahlen. Vor seiner Auswanderung hat er sich auch eine grössere Anzahl neuer Möbelstücke - u.a. als Ersatz für die verkauften Sachen - angeschafft. Der Verkauf erfolgte also nicht unter Verfolgungsdruck, sondern lediglich weil der Antragsteller an Stelle der alten neue Möbel mitnehmen wollte. In einem solchen Fall besteht aber kein Anspruch nach § 56 BEG."

- Es ist also damals von dem Kieler Entschädigungsamt richtig davon ausgegangen worden, dass das Umzugsgut vom Spediteur nach Hamburg gelangt ist. Ist dem aber so, müsste der Antragsgegner jetzt beweisen, dass das Gut von dort anderswohin verbracht ist. Vgl. hierzu meinen Schriftsatz an die Hamburger Kammer vom 4.11.1963 Ziff. 1, wo dargelegt ist, und zwar unter Anführung der Rechtsprechung des Obersten Ruckerstattungsgerichtes in Herford, dass die Beweislast sich umkehrt. Dieser Beweis ist keineswegs geführt, wovon auch das Hamburger Gericht ausgegangen ist.

Weitere neue Tatsachen hierzu können vom Antragsteller nicht mehr beigebracht werden.

2. Dem an sich berechtigten Wunsche der Kammer nach nähere Beschreibung einzelner Sachen ist sehr schwer nachzukommen; die Erinnerung ist doch erheblich verwischt, was die Einzelheiten angeht. Nur hinsichtlich des Tafelgeschirrs kann noch folgendes vorgetragen werden: Wenn der Sachverständige sagt, dass die Eßservice nicht je 136 Teile, sondern nur je 72 Teile gehabt haben, so übersieht er, dass es sich um sehr komplette Service gehandelt hat, die ausser den verschiedenen Tellern auch noch Saucièren, Schüsseln mit Deckeln, Schüsseln ohne Deckel, Braten- und Gemüseplatten, komplette Kaffee- und Mokkagarnituren etc. enthalten haben. Der Antragsteller hat in seiner Aufstellung die beiden Service mit zusammen 900,- DM angegeben. Dieser Betrag differiert nicht sehr von den Beträgen, die der Sachverständige in Erwägung zieht. Zu dem Fischservice wäre zu sagen, dass es sich um ein sehr kostbares, antikes Service aus dem Besitz der Vorfahren gehandelt hat, sodass der vom Mandanten eingesetzte Betrag bestimmt nicht zu hoch ist.

3. Deshalb bin ich der Meinung, dass ohne weitere Beschreibung und ohne nochmalige Befragung des Sachverständigen im Vergleichswege für diese nicht abgeschätzten 5 Posten zu dem Gesamtbetrag des Gutachtens noch ein Betrag von 2.000,-- DM zugeschlagen werden könnte, so dass man auf insgesamt 14.000,-- DM kommen würde.

Die Auffassung der Kammer, dass von diesem Gesamtbetrag ein Abzug gemacht werden muss für die Sachen, die der geschiedenen Ehefrau allein oder gemeinsam mit dem Antragsteller gehört haben, sei es, dass es sich um eingebrachtes Gut oder um Hochzeitsgeschenke handelt, ist richtig. Aber es ist unmöglich, heute noch auseinander zu halten, welche von den in der Aufstellung als Heiratsgut bezeichneten Gegenständen von der geschiedenen Ehefrau oder von dem Antragsteller eingebracht worden sind. Sicherlich hat auch der Antragsteller sehr viel in die Ehe eingebracht, da er sich ja, wie sich aus den Entschädigungsakten ergibt, zur Zeit der Eheschliessung in einer sehr gehobenen und sehr guten Position befunden hat. Deswegen wird im Vergleichswege gar nichts anderes übrig bleiben, als alle die Sachen, die in der Liste mit Anschaffungsjahr 1930 angegeben sind und die als Heiratsgut oder Hochzeitsgeschenk bezeichnet sind sowie die Posten für Wäsche zusammenzurechnen und in zwei Teile zu teilen. Nach einer vom Korrespondenzanwalt gemachten Aufstellung summieren alle diese erwähnten Posten 7.988,20 DM, also rund 8.000,-- DM. Wenn man diesen Betrag teilt, würden also von oben genannten 14.000,-- DM noch 4.000,-- DM abzuziehen sein, für welche der Antragsteller keinerlei Ansprüche erhebt.

Ich glaube also, dass ein Betrag von 10.000,-- DM als Vergleichsgrundlage in Frage kommt.

Ich beantrage,

zur Erörterung obiger Vergleichsgrundlage einen baldigen Termin zur mündlichen Verhandlung anzuberaumen.

Zu diesem Termin bin ich bereit, selbst vor der Kammer zu

85

erscheinen und bitte nur darum, dass dieser Termin etwa um
11 Uhr vormittags anberaumt wird, damit ich mit der Bahn
morgens von Kiel nach Hamburg fahren kann.

/ Anliegend 1 beglaubigte Abschrift.

Für den Antragsteller
der Rechtsanwalt:

Meyerndorf



Rechtsmittelverzicht d. Antragstellers-gegners Bl. 90

Dieser Beschluß ist rechtskräftig.
Hamburg, den 28. OKT. 1964
Die Geschäftsstelle

Justizoberinspektor

1 Wik 306/63

~~2 Wik 280/62~~

Z 28 045

Landgericht Hamburg

Beschluß

stark mit
18. Sep. 1964
Jk

86
28
12

In der Rückerstattungssache

des Herrn Alfred S p i e r ,

Santiago de Chile, Casilla Nr.65,

Antragstellers, /

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt und Notar

Dr. Hans Beyersdorff, Kiel, Dänische Str.15,

gegen

1) Ausfertigung an:

~~2~~ x Parteien

x Beteiligte

mit Urkunden

2) je 1 Abschrift an

Landesamt

f. Vermög. Kontr.

Grundbuchamt

Zentralamt

mit CC 16

3) Form B ab sam

18. Sep. 1964
Jk

27. Okt. 1964
Jk

das Deutsche Reich,

gesetzlich vertreten durch den Bundesminister

der Finanzen, Verfahrensvertreterin Ober-

finanzdirektion Hamburg, Hamburg 13,

Harvestehuder Weg 14,

Az.: S 756 - UA 1 - BV 46/461 -

Antragsgegner,

hat das Landgericht Hamburg,

Wiedergutmachungskammer 4,

durch folgende Richter:

1. Landgerichtsdirektor Bergmann,

2. Landgerichtsrat Dr. Westphal,

3. Gerichtsassessorin Krohn

am 11. September 1964 beschlossen:

Rechtskraftbescheinigung
ist der Oberfinanzdirektion
erteilt am 4. NOV. 1964

Justizoberinspektor

87

- I. Der Antragsgegner wird verurteilt, an den Antragsteller 7.000,- D M (Siebentausend Deutsche Mark) zu zahlen.
- II. Die Erfüllung richtet sich nach den §§ 31 ff. ~~ff.~~
- III. Soweit der Antragsteller mehr verlangt, werden seine Ansprüche abgewiesen.
- IV. Gerichtskosten werden nicht erhoben, außergerichtliche Kosten nicht erstattet.

des Bundesrückstellungsgesetzes.

Gründe :

I. Der Antragsteller ist Jude im Sinne der aufgehobenen Sondergesetzgebung der NS-Regierung. Er ist am 8. Januar 1939 von Kiel ausgewandert nach Montevideo. Mit der Versendung seines Umzugsgutes hatte er die Firma Tischendorf in Kiel beauftragt. Er trägt vor, das Gut habe ihn nie erreicht und müsse in Hamburg von den NS-Behörden entzogen worden sein. Aufgrund dieses Sachverhalts begehrt ^{er} Schadensersatz vom Deutschen Reich nach den Vorschriften des Bundesrückstellungsgesetzes. Er hat seine Ansprüche im Entschädigungsverfahren fristgemäß angemeldet; ~~ist~~ die Sache ist gemäß § 30 BRÜG in das Rückerstattungsverfahren

88

verwiesen worden.

Der Antragsgegner widerspricht dem Anspruch. Er bezweifelt, daß das Umzugsgut, wenn überhaupt, in Hamburg entzogen worden ist.

Die Akte S ⁴⁵⁸ ~~548~~ des Landesentschädigungsamtes ~~des Landes~~ ^{Land} Schleswig-Holstein ist beigezogen zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung vom 14. November 1963 gemacht worden. Die Kammer hat Beweis erhoben über den Wiederbeschaffungswert des Umzugsgutes, indem sie das Gutachten des Sachverständigen Ösling vom 27. Mai 1964 ^{wird auf den} eingeholt hat. ~~Im übrigen wird~~ ^{Ergänzend} ~~übrigen~~ ^{übrigen} Akteninhalt und den Inhalt der Beiakte S ~~458~~ ⁴⁵⁸ Bezug genommen. /

Die Entziehung ist dann spätestens mit der 11. Verordnung II. Dem Rückerstattungsanspruch des Antragstellers war in dem zuerkannten Umfange stattzugeben. Soweit der Antragsteller mehr verlangt, mußte sein Anspruch abgewiesen werden. ⁶⁴ Die Kammer geht davon aus, daß das Umzugsgut in Hamburg entzogen worden ist. ^{dem} Unter dem 13. Juli 1938 hat der Spediteur Tischendorf in Kiel (Bl. 11 der.A. S. 458) dem Antragsteller einen Kostenvoranschlag für Verpackung und Transport der Sachen bis Eingangswaggon Hamburg gemacht. Daraus geht hervor, daß die Versendung via Hamburg vorgesehen war. Es spricht nichts dafür, daß dieser Plan später aufgegeben worden ist. Da die Deigo-Abgabe

89

in Höhe von 900,- RM erst ^{am} ~~am~~ 8. Februar 1939 gezahlt worden ist (Bl. 40 d.A.), sind die Sachen erst nach diesem Datum abgeschickt worden. Der Antragsteller hat unter dem 7. Mai 1956 (Bl. 34 d.A. S 458) und unter dem 3. Juni 1963 (Bl. 54 d.A.) an Eides statt glaubwürdig versichert, daß sein Umzugsgut nicht angekommen sei und er auch nichts über ^{dieser} ~~den~~ Verbleib erfahren habe. Unter diesen Umständen ist anzunehmen, daß die Sachen von Kiel nach Hamburg gelangt und hier wie zahlreiche andere Umzugsgüter zunächst im Freihafen gelagert worden sind, bis dann nach Kriegsausbruch keine Verschiffungsmöglichkeit mehr bestand. Die Entziehung ist dann spätestens mit der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz erfolgt. Über den Umfang des Umzugsgutes hat der Antragsteller 2 Listen vorgelegt, nämlich eine in einer eidesstattlichen, nur noch abschriftlich existierenden Versicherung vom 6. Dezember 1956 (Bl. ⁶⁴ 65 d.A.) und eine mit Schriftsatz vom 19. Oktober 1955 überreichte, von der er in dem genannten Schriftsatz behauptete, es handele sich um eine Originalabschrift der Liste, die bei der Zollfahndungsstelle hätte vorgelegt werden müssen (Bl. 13 ff und Bl. 4 d.A. S 458). Die ältere Liste ist insofern umfangreicher, als sie zusätzlich 12 K^üffer und diverse Schmucksachen und Kleidung enthält. In der

je 136 Teile, 1 Kaffeeservice, 1 Flachserservice und ein
 Korkerservice konnten von dem Sachverständigen wegen
 näherer Angaben nicht bewertet werden. Die Lagerung hat
 insoweit den Umfang des Schadens in entsprechender An-

90

älteren Liste ist die Herkunft der Sachen aufgeführt. Es handelt sich zu einem großen Teil um Heiratsgut und um Geschenke aus dem Jahre 1930. Einige Sachen sind im Laufe der im Jahre 1930 geschlossenen, im Oktober 1948 geschiedenen Ehe des Antragstellers mit Frau Marga Verena Spier, geborene Silbermann angeschafft worden, ein Teil im Jahre 1938, offenbar zum Zwecke der Auswanderung. ~~Es geht auch auf die vor dem 31. Dezember 1932~~

Es läßt sich heute nicht mehr klären, welche Sachen im einzelnen der geschiedenen Ehefrau des Antragstellers und welche ihm selbst gehört haben, zumal eine Äußerung von Frau Marga Verena Spier nicht vorliegt. Ihr Aufenthalt konnte nicht ermittelt werden. In solchen Fällen geht die Praxis der Kammer dahin, ~~den Schadenser-~~ ^{den Schadenser-} ~~Entscheidungser-~~ ^{Entscheidungser-} satzbetrag gleichmäßig unter die Eheleute zu verteilen. Das gilt vorliegend nicht nur für die 1930 angeschafften Gegenstände, sondern auch für die im Laufe der Ehe erworbenen; denn es darf nicht davon ausgegangen werden, daß diese ~~Allein-~~ ^{Allein-} ~~Eigentum~~ ^{Eigentum} des Antragstellers geworden waren.

Der Sachverständige hat den Wiederbeschaffungswert per 1. April 1956 auf 12.048,20 DM geschätzt. Die Kammer ist dem Gutachten, gegen das beide Parteien keine Einwendungen erhoben haben, gefolgt. Küchen- und Hauswäsche für 3 Personen, Leibwäsche für 12 Personen, 2 Eßservice je 136 Teile, 1 Kaffeeservice, 1 Fischservice und ein Mokkaservice konnten von dem Sachverständigen mangels näherer Angaben nicht bewertet werden. Die Kammer hat insoweit den Umfang des Schadens in entsprechender An-

9A

wendung von § 287 ZPO nach freier Überzeugung selbst geschätzt und den Betrag von 12.048,20 DM aufgerundet auf 14.000,- DM. Leitend waren dabei die aus der Akte S 458 ersichtlichen Vermögensverhältnisse des Antragstellers sowie die Tatsache, daß eine verhältnismäßig hohe Dego-Abgabe gezahlt worden ist. Diese Abgabe läßt Rückschlüsse auf den Wert des Hausrats im allgemeinen, also auch auf die vor dem 31. Dezember 1932 angeschafften Gegenstände zu.

Von den 14.000,- DM kann der Antragsteller aus den bereits erwähnten Gründen nur die Hälfte, d.h. nur 7.000,- DM beanspruchen. Der Rest steht seiner geschiedenen Ehefrau zu.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 63 REG. Die Voraussetzungen von § 7 der 2. AVO zum REG liegen nicht vor.

Signum

Wesphly

Krohn

Empfänger

Hausrat

da kein besonderer Geschäftsraum vorhanden ist, sind die nach dem gesetzlichen Vertreter

Verwandte nicht angetroffen sind, die zur Familie gehörende Person nicht angetroffen

in der Wohnung nicht angetroffen sind, wird die Zustellung an einen zur Familie gehörenden erwachsenen Hausrat

Veränderung des Briefes

habe ich den Brief

Handwritten signature and notes at the bottom of the page.

Dr. Beyersdorff

Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschäftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 552 30

Kiel, den 25. November 1964
Dr.B./N

An das
L a n d g e r i c h t,
Wiedergutmachungskammer 1,
in H a m b u r g 11
Zippelhaus 5, Hinterhaus

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 26. NOV. 1964
m. Abschr. Anl. Akt

Dr. Beyersdorff

Rechtsanwalt und Notar
Kiel, Dänische Str. 15 II
Fernsprecher 43918
Sprechzeit: 3 1/2 - 6 Uhr
außer Mittwoch u. Sonnabend
Bankkto.: Landschäftliche Bank
Konto Nr. 2676
Postscheckkto.: Hamb. 552 30

Kiel, den 20. Oktober 1964
Dr.B./N

An das
L a n d g e r i c h t,
Wiedergutmachungskammer 1,
in H a m b u r g 11
Zippelhaus 5 Hinterhaus

Landgericht Hamburg
Wiedergutmachung
Eing. 21. OKT. 1964
m. Abschr. Anl. Akt

94

In der Rückerstattungssache

S p i e r ./. Deutsches Reich
(RA. Dr. Beyersdorff) (Oberfinanzdirektion Hamburg)

- 1 WiK 306/63 -

verzichte ich namens des Antragstellers auf
Rechtsmittel gegen den Beschluss der Wiedergut-
machungskammer vom 11.9.1964.

/ Anliegend 1 beglaubigte Abschrift dieses Schrift-
satzes für den Antragsgegner.

1 Anlage!

Für den Antragsteller
der Rechtsanwalt:

Beyersdorff

Für den Antragsteller
der Rechtsanwalt:

1 Anlage!